



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1971

Montag, den 1. März 1971

Nr. 9

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Chile in Hamburg	369	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 1. 1971 bis 12. 2. 1971	370	
Der Hessische Minister des Innern		
Schulbeihilfen	370	
Waisengeld für verheiratete Waisen	372	
Lohnfestsetzung — Neuauflage des Vordrucks Nr. 246	373	
Dauer des Erholungsurlaubs für Arbeiter des Landes; hier: Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte	373	
Krankenbezüge der Arbeiter; hier: Behandlung des Konjunkturschlages bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses gem. § 42 Abs. 5 bis 11 MTL II	373	
Vorschriften über die Arbeitszeit der vom Geltungsbereich des BAT bzw. des MTL II erfaßten Angestellten und Arbeiter des Landes	373	
Anpassung der festen Gehälter der Bühnenmitglieder und der Bühnentechniker — Fünfter Tarifvertrag vom 26. 1. 1971 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. 6. 1966	373	
Erhöhung der Grundgagen für die Mitglieder der Opernhöre bei den staatlichen Theatern mit Wirkung vom 1. 1. 1971 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1971 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. 12. 1964	374	
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Hochheim a. M., Main-Taunus-Kreis	374	
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Nidda, Landkreis Büdingen	375	
Zusammenschluß der Gemeinden Schönstadt und Schwarzenborn im Landkreis Marburg zur Gemeinde „Schönstadt“	375	
Waffenrecht; hier: Anwendung des § 26 des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 auf Druckluftwaffen	375	
Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten	375	
Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten	377	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Durchführung der Gemeindefinanzreform im Rechnungsjahr 1971; hier: Fälle kommunaler Neugliederung, § 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 21. 1. 1970 und Nr. 2.1 der AVV-GFRG vom 22. 1. 1970	379	
Der Hessische Minister der Justiz		
Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt/Main für das Geschäftsjahr 1971	380	
Auszüge aus den Geschäftsverteilungsplänen der hessischen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Jahr 1971	382	
Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Gudensberg)	383	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Tarif für den Hafen Gernsheim	383	
Hessisches Landesvermessungsamt		
Amtliche Karten	384	
Der Hessische Sozialminister		
Änderung der Gebührenordnung für die Prüfung von Druckbehältern durch die Technischen Überwachungsämter	385	
Kriegsopferfürsorge; hier: Erholungsfürsorge	385	
Gewährung von Kinderzuschlag nach § 33 b Abs. 4 BVG und von Waisenrente nach § 45 Abs. 3 BVG nach der Verheiratung bei noch nicht abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung	385	
Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Gewährung von Bekleidungsbeihilfen	385	
Kriegsopferfürsorge; hier: Erziehungsbeihilfen für behinderte Waisen und behinderte Kinder von Beschädigten	386	
Gewährung von Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. des Bundessozialhilfegesetzes und von Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes zum Besuch von Fachhochschulen; hier: Änderung der sachlichen Zuständigkeit	386	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Hinweise auf Normblätter und andere technische Bestimmungen für die Wasserwirtschaftsverwaltung; hier: Arbeitsblätter A 115 und A 116	386	
Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Beratungstechnikerinnen für die ländliche Hauswirtschaft in der Fassung vom 28. 1. 1971	387	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	388	
Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	389	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Holzheim, Landkreis Gießen	389	
Auflösung des gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks Kirchbracht und Zuteilung der Gemeinde Mauswinkel zum gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Lichenroth	391	
Auflösung des gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks Spielberg und Teilung des gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks Brachtal	392	
Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft Wallerstädten	392	
Zuteilung der Gemeinde Pfirsichbach zum gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Höchst, bestehend aus den Gemeinden Höchst und Dusenbach	392	
Benennung von Gemeindeteilen	392	
KASSEL		
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinden Albshausen und Wohratal, Krs. Marburg	392	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Obergrenzbach und der Wassergenossenschaft II in Seigertshausen, Krs. Ziegenhain	394	
Zulassung als Buchmachergehilfin	396	
Auflösung der Standesamtsbezirke Schillinghausen und Helsen und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Arolsen, Krs. Waldeck	396	
Auflösung des Standesamtsbezirks Helmighausen und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Diemelstadt, Landkreis Waldeck	396	
Befreiung der Gemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld, von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	396	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	398	
Benennung von Gemeindeteilen im Regierungsbezirk Kassel	397	
Buchbesprechungen	399	
Öffentlicher Anzeiger		
Verordnung zur Übergangsregelung bei kommunaler Neugliederung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 16. 2. 1971	405	
Enteignungsverfahren auf Antrag des Landes Hessen — Landesstraßenverwaltung betr. Grunderwerb für die L 3311 a in der Gemarkung Baunatal-Kirchbauna; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	405	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Haisterbach nach Erbach	405	
Genehmigung zur Erweiterung eines Linienverkehrs von Lipoldsbach nach Kassel	406	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Niederwald und Roßdorf nach Stadt Allendorf	406	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Momberg nach Stadt Allendorf	406	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bechtheim nach Idstein	406	

Der Hessische Ministerpräsident

126

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Chile in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Chile in Hamburg ernannten Herrn Alejandro Gumucio am 3. Februar 1971 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 11. 2. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

IA 1 — 2 e 10/03

StAnz. 9/1971 S. 369

427

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 1. 1971 bis 12. 2. 1971

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische Berichte

	Preis DM
A IV 2 — j/68 u. 69 bis B I 2 — j/68 u. 69 Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1968 und 1969	2,50
A I 5 — j/70 bis A VI 2 — j/70 Die Bevölkerung Hessens nach Alter, Geschlecht, Familienstand und Erwerbstätigkeit im April 1970 (Ergebnis des Mikrozensus)	—,50
B I 3 — j/69 u. j/70 Die Studierenden an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1969/70 und Sommersemester 1970	1,50
C III 2 — m 12/70 Die Schlachtungen in Hessen im Dezember 1970	—,50
C III 3 — m 12/70 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Dezember 1970 (31 Tage)	—,50
C III 6 — m 12/70 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Dezember 1970	—,50
C III 6 — j/70 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Jahr 1970	—,50
C IV 3 — m 12/70 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen	—,50
C IV 7 — 70/S Die Besitzverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen 1970	—,50

E I — FI/S — m 12/70

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember und im Jahre 1970 (Vorläufige Ergebnisse)

1,—

F II 1 — m 12/70

Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1970

—,50

G I 1 — m 12/70

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Dezember 1970

Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)

—,50

G III 1 — m 11/70

Die Ausfuhr Hessens im November 1970

1,—

G IV 1 — m 11/70

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im November 1970

—,50

H I 1 — m 10/70

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 1970

1,—

H I 1 — m 11/70

Die Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1970

—,50

Vorauswertung — Vorläufige Zahlen

H II 1 — m 12/70

Die Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember 1970 und im Jahre 1970

1,—

M I 2 — m 12/70

Verbraucherpreise in Hessen im Dezember 1970

1,50

M I 4 — vj 4/70

Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im November 1970

1,—

Wiesbaden, 12. 2. 1971

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 213 a — 77 a 241/71

StAnz. 9/1971 S. 370

428

Der Hessische Minister des Innern

Schulbeihilfen

Nachstehend gebe ich die neugefaßten Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete vom 8. Februar 1971 bekannt. Sie lösen mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die bisherigen Richtlinien vom 27. Dezember 1962 (StAnz. 1963 S. 53) ab.

Die neuen Richtlinien berücksichtigen insbesondere Neuregelungen im schulischen sowie im reise- und umzugskostenrechtlichen Bereich. Daneben ist die Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Schulbeihilfe von bisher 120,— DM auf 150,— DM erwähnenswert.

Wiesbaden, 8. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern

I A 52 — P 1832 A — 1

StAnz. 9/1971 S. 370

*

Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete

Auf Grund der §§ 22 und 33 Abs. 1 HBesG sowie des § 92 Abs. 1 HBG werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Kultusminister und dem Direktor des Landespersonalamtes die nachstehenden Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete erlassen. Angestellte und Arbeiter erhalten die Schulbeihilfe als außer tarifliche Leistungen.

A. Schulbeihilfen bei Unterbringung von Kindern außerhalb des Elternhauses

1. Landesbedienstete können auf Antrag eine Schulbeihilfe erhalten, wenn bei der Versetzung, Einstellung oder Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, 2, 6 und Abs. 4 HUKG) ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind wegen des Umzuges an den neuen

Dienstort einschließlich seiner Nachbarorte und seines Einzugsgebietes (§§ 2 Abs. 4 HRKG, 1 Abs. 3 HTGV) außerhalb des Elternhauses untergebracht werden muß, weil eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Der tägliche Besuch der nächsterreichbaren geeigneten (vgl. Nr. 4) über den Abschluß einer Hauptschule hinausführenden allgemeinbildenden Schule in Vollzeitform ist wegen der Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse von der Wohnung des Bediensteten aus (vgl. Nr. 5) nicht zumutbar.
- b) Das Kind befindet sich zur Zeit des Wohnungswechsels in der Klasse 10 einer Realschule (oder ihr gleichgestellten Schule) oder in den Klassen 12 oder 13 einer sonstigen allgemeinbildenden Schule und soll in dieser Schule bleiben.
- c) Das Kind befindet sich zur Zeit des Wohnungswechsels in der Klasse 8 oder einer höheren Klasse einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule, ist aber innerhalb der letzten drei Jahre schon einmal wegen eines Wohnungswechsels aus Anlaß einer in Satz 1 genannten dienstlichen Maßnahme umgeschult worden und soll
 - aa) zur Vermeidung eines weiteren Schulwechsels in der bisherigen Schule bleiben oder
 - bb) zur Vermeidung später zu erwartender weiterer Schulwechsel an einem anderen Ort eingeschult werden.
- d) Das Kind wird innerhalb eines Jahres vor dem nach Auskunft der zuständigen Behörde zu erwartenden Wohnungswechsel aus dienstlichem Anlaß (Satz 1) in einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule am künftigen Wohnort oder in seiner Nähe eingeschult, damit ein späterer Schulwechsel zu ungünstigerer Zeit vermieden wird.

Eine Schulbeihilfe nach Satz 1 kann auch für ein Kind gewährt werden, für das dem Bediensteten nur deshalb kein Kinderzuschlag zusteht, weil es nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhält (§ 18 Abs. 5 HBesG).

2. Eine Schulbeihilfe wird nicht gewährt, wenn

- a) eine Schule am Dienstort einschließlich seiner Nachbarorte und seines Einzugsgebietes besucht wird oder
- b) die Entfernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Dienstort einschließlich der jeweiligen Nachbarorte und Einzugsgebiete so gering ist, daß der tägliche Besuch der bisherigen Schule vom neuen Dienstort aus zumutbar ist (vgl. Nr. 5).

3. Den in Nr. 1 genannten Schulen sind die über die Lehr- und Erziehungsziele der Hauptschule hinausführenden Ausbildungsgänge (Fachleistungskurse) der nicht mehr nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen sowie die weiterführenden Sonderschulen (z. B. Gymnasien oder Realschulen für Seh- und Hörgeschädigte) gleichgestellt. Für den Besuch von Hochschulen, Fachhochschulen, Fachschulen, sonstigen beruflichen Schulen einschließlich der Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe, Grundschulen, Hauptschulen oder das Unterrichtsziel der Hauptschule verfolgenden Ausbildungsgängen (Fachleistungskursen) in nach Schulformen nicht mehr gegliederten Gesamtschulen sowie von Ausbildungseinrichtungen, die nicht Schulen im Rechtssinne sind (Lehrgänge, Fernlehrinstitute), werden Schulbeihilfen nicht gewährt. Wird an einer beruflichen Schule Vollzeitunterricht erteilt, die dem Abschluß allgemeinbildender Schulen gleichgestellt ist, so ist für diesen Besuch Schulbeihilfe zu gewähren. Berufliche Schulen dieser Art sind zum Beispiel:

die zweijährige Berufsfachschule mit dem mittleren Bildungsabschluß,

die einjährige Berufsaufbauschule in Vollzeitform mit dem Abschluß der Fachschulreife,

das berufliche Gymnasium (Techn. Gymnasium, Wirtschaftsgymnasium, Hauswirtschaftsgymnasium) mit dem Abschluß der fachgebundenen Hochschulreife.

4. Bei der ersten Einschulung in eine weiterführende allgemeinbildende Schule ist die Entscheidung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten über die Wahl der Schule maßgebend. Bei einem notwendigen späteren Schulwechsel ist die Schule als geeignet anzusehen, die der bisherigen Schule nach der Schulform (z. B. Realschule, Gymnasium) und dem Schultyp (z. B. altsprachliches oder mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium) entspricht.

5. Der Besuch der nächsterreichbaren geeigneten weiterführenden allgemeinbildenden Schule vom Elternhause aus ist nicht zumutbar, wenn der Schüler

- a) bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindung mindestens während der Hälfte der wöchentlichen Unterrichtstage für Hin- und Rückfahrt eine Fahrzeit mit notwendiger Umsteigezeit von zusammen mehr als 2 Stunden benötigt;
- b) für die Fahrzeit nach a) zuzüglich 15 Minuten je angefangenen Kilometer Fußweg mindestens während der Hälfte der wöchentlichen Unterrichtstage mehr als 2 Stunden benötigt;
- c) einen Fußweg (hin und zurück) von mehr als 8 km zurückzulegen hat;
- d) mindestens während der Hälfte der wöchentlichen Unterrichtstage vor 6.00 Uhr das Elternhaus verlassen mußte.

6. Als Schulbeihilfe werden zu dem regelmäßig entstehenden Aufwand für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung des Kindes bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 150 DM monatlich gewährt.

7. Die Schulbeihilfe kann gewährt werden

- a) in den Fällen der Nr. 1 Buchst. b für das laufende Schuljahr, wenn sich das Kind zur Zeit des Wohnungswechsels in der Klasse 10 (Realschule) oder Klasse 13 und für das laufende und das folgende Schuljahr, wenn sich das Kind in der Klasse 12 befindet;

b) in den Fällen der Nr. 1 Buchst. c für das laufende und das folgende Schuljahr; sie kann nach Nr. 1 Buchst. b weitergewährt werden, wenn das Kind zu dem Zeitpunkt, in dem die Schulbeihilfe einzustellen wäre, in einer der dort genannten Klassen eintritt; sie kann ferner bis zum Umzug weitergewährt werden, wenn nach Auskunft der zuständigen Behörde ein weiterer Wohnungswechsel aus dienstlichem Anlaß (Nr. 1 Satz 1) innerhalb eines Jahres zu erwarten ist;

c) in den Fällen der Nr. 1 Buchst. d vom Ersten des Monats des Schulwechsels an bis zum Umzug, aber nicht länger, als Trennungsgeld gezahlt wird; ist der Umzug durchgeführt, kommt die Gewährung einer Schulbeihilfe nach Nr. 1 Buchst. a aus Anlaß dieses Wohnungswechsels nicht mehr in Betracht.

B. Schulbeihilfen bei täglicher Rückkehr des Kindes in das Elternhaus

8. Besucht ein Kind, bei dem die Voraussetzungen für eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses vorliegen (Nr. 1), dennoch die nächsterreichbare oder die bisherige Schule am künftigen Wohnort vom Elternhaus aus, so können als Schulbeihilfe die Fahrtkosten für regelmäßig verkehrende oder vom Dienstherrn bereitgestellte Beförderungsmittel erstattet werden, soweit sie monatlich 10 DM übersteigen (Fahrtkostenzuschuß).

C. Gemeinsame Bestimmungen

9. Schulbeihilfen können nur gewährt werden, soweit kein Anspruch auf Erziehungsbeihilfe nach § 27 Bundesversorgungsgesetz, Ausbildungsbeihilfe nach § 302 Lastenausgleichsgesetz, Ausbildungsförderung nach §§ 41, 47 oder 48 Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Ausbildungsförderungsgesetz besteht. Bleiben derartige Leistungen hinter den für den gleichen Bedarf vorgesehenen Schulbeihilfen nach diesen Richtlinien zurück, so ist der Unterschiedsbetrag als Schulbeihilfe zu gewähren.

10. Die Schulbeihilfe gehört zu den steuerpflichtigen Einkünften.

11. Die Schulbeihilfe kann auf Antrag für das laufende Schuljahr bewilligt werden. Dem Antrag (Anl. 1) sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Bewilligungsbescheid (Anl. 2) ist der Landesbedienstete auf die Verpflichtung hinzuweisen, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung und Gewährung der Schulbeihilfe von Bedeutung sind, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen.

12. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Landesbediensteten kann Schulbeihilfe für eine Übergangszeit, längstens für das laufende und das folgende Schuljahr weitergewährt werden, wenn sie ihren Wohnsitz nicht an einem Ort nehmen können, der den Schulverhältnissen des Kindes hinreichend Rechnung trägt.

13. Für die Bewilligung von Schulbeihilfen sind die mit der Anweisung der Bezüge der Landesbediensteten beauftragten Stellen zuständig. In dem Bewilligungsbescheid sind die für die Gewährung und Bemessung der Schulbeihilfe maßgebenden Verhältnisse darzulegen. Ein beglaubigter Abdruck des Bewilligungsbescheides ist der Kassenanweisung beizufügen.

14. Schulbeihilfen sind — aufgerundet auf volle DM — monatlich zu zahlen und zu Lasten des Titels zu buchen, aus dem die laufenden Bezüge des Bediensteten gezahlt werden. Soweit Vergütung oder Lohn aus Sachtiteln gezahlt werden, sind die Schulbeihilfen bei diesen Titeln nachzuweisen. Außer auf den Stammkarten bzw. Stammblätteln sind am Schluß des Rechnungsjahres die für jeden Empfänger gezahlten Jahresbeträge in einem besonderen Nachweis zu erfassen. In der Vermerkspalte ist die Verfügung anzugeben, mit der die Schulbeihilfe genehmigt worden ist.

15. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Schulbeihilfe für das Schuljahr 19.../19... (zweifach einzureichen)

1. Name des Antragstellers, Geb.-Datum, Dienst-Amtsbezeichnung, jetzige Dienststelle, frühere Dienststelle, früherer Familienwohnsitz, jetziger Familienwohnsitz, künftiger Familienwohnsitz. 2. Innerhalb der letzten 3 Jahre wurden folgende Umzüge ausgeführt? 3. a) Name und Geburtstag des Kindes, b) Wird Kinderzuschlag für das Kind gewährt? c) Wird Waisengeld gewährt? d) Hat der andere Kinderzuschlagsberechtigte Anspruch auf Schulbeihilfe? 4. Welche Schule (Schulart und Schultyp) a) besuchte das Kind bisher? b) besucht das Kind künftig? c) Wo befindet sich die vom Familienwohnsitz aus nächstreichere öffentliche Schule dieser Art? d) Wie kann in den Fällen der Nr. 1 a der Richtlinien die vorstehend unter c) in den Fällen der Nr. 1 b, c und d der Richtlinien die vorstehend unter b) genannte Schule bei Ausnützung der günstigsten Verkehrsverbindungen erreicht werden? e) Dauer der Abwesenheit des Kindes vom Elternhaus f) Angabe der Zahl der Schuljahre, die zum Erreichen des Bildungszieles erforderlich sind g) Angabe der Klasse, die das Kind im Zeitpunkt des Umzugs erreicht hat

5. a) Schulbeihilfe für den regelmäßigen Aufwand für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung. Wo ist das Kind untergebracht? (Schülerheim, Familie, Verwandte usw.) Wie hoch sind die regelmäßigen monatlichen Kosten? Für welche Monate fallen diese Kosten an? b) Ersatz der Fahrkosten für die tägliche Fahrt zum Schulort und zurück zum Wohnort? Höhe der verauslagten Fahrkosten im abgelaufenen Schuljahr. Zu a) und b) Belege beifügen!

1) Nur in den Fällen der Nr. 1 c der Richtlinien auszufüllen. 2) Nur in den Fällen der Nr. 1 d der Richtlinien auszufüllen. 3) Die Fahrzeit ist den allgemein geltenden Fahrplänen zu entnehmen. Im Falle des Umsteigens gehören Wartezeiten auch zur Fahrzeit. 4) Nur in den Fällen der Nr. 1 b und c der Richtlinien auszufüllen. 5) Schulgeld, Lehrmittel-, Erziehungs- und Umschulungskosten sind nicht beihilfefähig. 6) Die Möglichkeit des Gebrauchs von Schülermonats-, Schülerwochen-, Schülerrückfahr- und Geschwisterkarten ist auszunutzen.

6. Wird für das Kind eine Ausbildungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Arbeitsförderungs- oder Ausbildungsförderungsgesetz gewährt, von wem und in welcher Höhe? Bejahendenfalls Belege beifügen.

7. Nähere Begründung des Antrags (falls erforderlich):

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und der beigefügten Unterlagen. Mir ist bekannt, daß ich jede Änderung der Verhältnisse, die für die Gewährung und Bemessung der Schulbeihilfe von Bedeutung sind, unverzüglich anzuzeigen habe, ausgenommen Erkrankungen bis zu vier Wochen und daß Überzahlungen, die durch Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, zurückzahlen sind.

Beilagen: , den 19... (Unterschrift des Antragstellers)

An (Dienststelle)

*) z. B. bei körperlich oder geistig behinderten Kindern (Nr. 5) Ein amtsärztliches Zeugnis ist dem Antrag beizufügen.

Anlage 2

Nr. , den 19... (Behörde)

An

Betreff: Schulbeihilfe für das Kind geboren

Auf Ihren Antrag vom wird Ihnen für das Kind eine Schulbeihilfe nach den Schulbeihilferichtlinien für die Zeit vom bis (Schuljahr 19 /) in Höhe von - monatlich* - DM (m. W. Deutsche Mark) bewilligt. Sie wird in einer Summe ausgezahlt.*

Sie sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Gewährung und Bemessung der Schulbeihilfe von Bedeutung sind, ausgenommen Erkrankungen bis zu vier Wochen, unverzüglich anzuzeigen. Die Weitergewährung der Schulbeihilfe ist für das folgende Schuljahr erneut unter Ausfüllung des vorgeschriebenen Formblatts zu beantragen.

Begründung: Die Schulbeihilfe gehört zu den steuerpflichtigen Einkünften. I. A.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

429

Waisengeld für verheiratete Waisen Bezug: Runderlaß vom 23. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 90)

Nach Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65) gelten die in dem Gesetz enthaltenen Änderungen allgemein auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1970, wenn der Anspruch auf die Leistung vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des seinerzeitigen Rechts bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. Hessen wird für seinen Bereich eine entsprechende Regelung treffen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden gesetzlichen Regelung bin ich damit einverstanden, daß hinsichtlich der Gewährung von Waisengeld an verheiratete Waisen nach § 176 Abs. 2 HBG für die Zeit vor dem 1. Juni 1970 ebenso verfahren wird, wie es für die Zahlung des Kinderzuschlags nach § 18 Abs. 6 HBesG in meinem Runderlaß vom 25. September 1970 (StAnz. S. 2015) angeordnet worden ist. Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlaß vom 23. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 90).

Wiesbaden, 8. 2. 1971 Der Hessische Minister des Innern I A 54 - P 1631 A - 317 StAnz. 9/1971 S. 372

430

Lohnfestsetzung — Neuauflage des Vordrucks Nr. 246

Der o. a. Vordruck ist unter besonderer Berücksichtigung der Lohnstrukturänderungen neu gefaßt und unter der Nr. 246 bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen aufgelegt worden. Ich bitte um Kenntnisaufnahme. Im Bedarfsfalle ist der Vordruck unmittelbar bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen anzufordern.

Diese Bekanntmachung geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 11. 2. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 62 — P 2203 A — 32
StAnz. 9/1971 S. 373

431

Dauer des Erholungsurlaubs für Arbeiter des Landes;

hier: Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte

Bezug: Meine Rundschreiben vom 18. August, 26. und 27. November 1970 (StAnz. S. 1734 und 2335)

I.

In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird in Abschnitt A Unterabschnitt I Nr. 8 des Bezugserlasses vom 18. August 1970 i. d. F. des Änderungserlasses vom 27. November 1970 folgender Satz angefügt:

„Im Hinblick auf § 13 der UrLVO i. d. F. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701) bitte ich jedoch, künftig nach meinem Rundschreiben vom 28. Dezember 1970 — I A 3 — 12 a (StAnz. 1971 S. 90) zu verfahren.“

Wiesbaden, 3. 2. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 62 — P 2260 A — 12
P 2203 A — 29
StAnz. 9/1971 S. 373

432

Krankenbezüge der Arbeiter;

hier: Behandlung des Konjunkturzuschlages bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses gem. § 42 Abs. 5 bis 11 MTL II

Bezug: Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 9 des HMdF-Rundschreibens vom 29. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 203)

Nach § 42 Abs. 11 Unterabsatz 3 MTL II ist bei der Berechnung des ggf. zu zahlenden Krankengeldzuschusses von dem um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderten Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Kinder- und Sozialzuschlags) als Nettoarbeitsentgelt auszugehen. In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage nach der Behandlung des ebenfalls zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehörenden, zu einem späteren Zeitpunkt aber wieder zurückzahlenden Konjunkturzuschlages zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

Wird bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses das um den Konjunkturzuschlag verminderte Nettoarbeitsentgelt zugrundegelegt, ergibt sich ein entsprechend niedrigerer Krankengeldzuschuß, dem ein gleichhoher Rückzahlungsanspruch nicht gegenübersteht. Dies hätte zur Folge, daß der erkrankte Arbeiter einen Betrag in Höhe des Konjunkturzuschlages endgültig verliert, weil von dem Krankengeldzuschuß selbst in aller Regel kein bzw. allenfalls nur ein wesentlich niedrigerer Konjunkturzuschlag einzubehalten sein wird.

Mit Rücksicht darauf erkläre ich mich auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß das für die Berechnung des Krankengeldzuschusses maßgebende Nettoarbeitsentgelt nicht um den Konjunkturzuschlag vermindert wird.

Die vorstehende Regelung ist in den Fällen des § 42 Abs. 12 MTL II (Krankenbeihilfe) nicht anzuwenden (vgl. dazu auch Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 10 des Bezugsrundschreibens).

Wiesbaden, 10. 2. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 62 — P 2203 A — 27
StAnz. 9/1971 S. 373

433

Vorschriften über die Arbeitszeit der vom Geltungsbereich des BAT bzw. des MTL II erfaßten Angestellten und Arbeiter des Landes

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit der vorgenannten Angestellten und Arbeiter des Landes ist am 1. Januar 1971 um eine weitere Stunde auf 42 Stunden wöchentlich herabgesetzt worden.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß in diesem Zusammenhang am 1. Januar 1971 die nachstehenden Vorschriften in Kraft getreten sind:

1. § 3 des Neunzehnten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 7. Februar 1968 (bekanntgegeben mit Rundschreiben des HMdF vom 29. März 1968 — StAnz. S. 693),
2. § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum MTL II vom 7. Februar 1968 (bekanntgegeben mit Rundschreiben des HMdF vom 29. März 1968 — StAnz. S. 691),
3. § 1 Abschnitt III des Dreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 21. April 1970 (bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 20. August 1970 — StAnz. S. 1774),
4. § 1 Abschnitt III des Änderungstarifvertrages Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970 (bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 18. August 1970 — StAnz. S. 1734),
5. § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. Mai 1968 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge an Arbeiter vom 26. Mai 1964 (bekanntgegeben mit Rundschreiben des HMdF vom 9. Juli 1968 — StAnz. S. 1142).

Auf die sich aus den geänderten Vorschriften über die Arbeitszeit für die Anwendung des § 5 des Tarifvertrages vom 21. September 1961 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge (StAnz. 1962 S. 117) und des § 5 Buchst. b Versorgungs-TV (StAnz. 1968 S. 977) ergebenden Auswirkungen weise ich besonders hin.

Ich bitte um Beachtung und — soweit erforderlich — handschriftliche Berichtigung der Tarifvertragstexte.

Wiesbaden, 9. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern

I A 61 — P 2100 A — 494

I A 62 — P 2203 A — 22

StAnz. 9/1971 S. 373

434

Anpassung der festen Gehälter der Bühnenmitglieder und der Bühnentechniker — Fünfter Tarifvertrag vom 26. Januar 1971 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966

Bezug: Mein Schreiben vom 10. Februar 1970 — I A 6 — P 2122 A — 49 — (StAnz. S. 447)

In Vollzug des § 2 Abs. 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966 hat der Deutsche Bühnenverein im Hinblick auf den am 1. Januar 1971 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Dezember 1970 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen am 26. Januar 1971 den Fünften Tarifvertrag zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vereinbart. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft getreten und für die staatlichen Theater in vollem Umfang verbindlich.

Nach § 1 des Durchführungstarifvertrages sind die festen Gehälter mit Wirkung vom 1. Januar 1971 um 7 v. H. zu erhöhen, soweit nicht Ausnahmen von der Anpassung nach § 2 Abs. 2 und 3 des Anpassungsrahmentarifvertrages vorliegen. Bei der Berechnung der Erhöhungsbeträge um 7 v. H. sich ergebende Pfennig-Beträge werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet. Die so erhöhten festen Gehälter werden zusätzlich um weitere 27,00 DM erhöht.

Zu den Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 und 3 a. a. O. verweise ich auf die Erläuterungen des Deutschen Bühnenvereins, die den Theatern mit dessen Schreiben vom 24. Juni 1966 — U 42/66 — zugegangen sind. Von weiteren Hinweisen sehe ich deshalb insoweit ab. Soweit sich in einzelnen Fällen Schwierigkeiten bei der Entscheidung ergeben, ob ein Mitglied von der Anpassung auszunehmen ist, bitte ich, mich bei der abschließenden Entscheidung zu beteiligen.

In die Anpassung nach dem Durchführungstarifvertrag vom 26. Januar 1971 sind auch die Solotänzerinnen und die Solotänzer einzubeziehen, die von den Theatern noch auf der Grundlage des Normalvertrages Chor und Tanz beschäftigt werden.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Anpassung der festen Gehälter bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — im laufenden Rechnungsjahr überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Wiesbaden, 12. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2122 A — 37
StAnz. 9/1971 S. 373

*

5. Tarifvertrag vom 26. Januar 1971 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — Vorstand — einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — Hauptvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die festen Gehälter der in § 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages genannten Personen werden um 7 vom Hundert und zusätzlich um 27,— DM erhöht. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 2

§ 1 gilt nicht für die nach § 2 Abs. 2 und 3 des Anpassungsrahmentarifvertrages ausgenommenen Personen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Stuttgart, 26. 1. 1971

(gez. Unterschriften)

435

Erhöhung der Grundgagen für die Mitglieder der Opernhöre bei den staatlichen Theatern mit Wirkung vom 1. Januar 1971 — Tarifvertrag vom 26. Januar 1971 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 215)

Bezug: Mein Schreiben vom 12. Februar 1970 — I A 61 — P 2122 A — 31 — (StAnz. S. 447)

In Vollzug des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 hat der Deutsche Bühnenverein mit der Vereinigung Deutscher Opernhöre und Bühnentänzer in der DAG und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen am 26. Januar 1971 einen Tarifvertrag über die Erhöhung der Grundgagen für die Mitglieder der Opernhöre vereinbart. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung bekannt.

Für den Vollzug des Tarifvertrages gilt das folgende:

I.

1. Die nach § 1 des Tarifvertrages zu erhöhenden Grundgagen betragen mit Wirkung vom 1. Januar 1971
 - a) bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden und dem Staatstheater Kassel 992,— DM
 - b) bei dem Landestheater Darmstadt 954,— DM
- Die Gagen für die Anfänger betragen
- | | im 1. Jahr | im 2. Jahr | im 3. Jahr |
|--|------------|------------|------------|
| a) bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden und dem Staatstheater Kassel | 620,— DM | 744,— DM | 868,— DM |
| b) bei dem Landestheater Darmstadt | 596,— DM | 716,— DM | 835,— DM |

2. Auf die nach Nr. 1 vom 1. Januar 1971 an zu zahlenden Gagen sind die für die Zeit vom 1. Januar 1971 an bereits gezahlten Gagen anzurechnen.
3. Für den Ortszuschlag nach § 6 Chorgagentarifvertrag ist die dem Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum BAT vom 17. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 104) als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle maßgebend. Der Tarifklasse II entsprechen die für die in die Vergütungsgruppen V c bis X BAT eingruppierten Angestellten des Landes vorgesehenen Beträge.
4. Im übrigen ist der Vollzugserlaß vom 4. Februar 1965 zum Chorgagentarifvertrag vom 10. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 215) mit Ausnahme der Nr. 7 weiterhin maßgebend.

Wiesbaden, 12. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2122 A — 31
StAnz. 9/1971 S. 374

*

5. Tarifvertrag vom 26. Januar 1971 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. Februar 1970

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand — einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernhöre und Bühnentänzer in der DAG, Lechenich, — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Hauptvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Grundgagen der Mitglieder der Opernhöre, die unter den Geltungsbereich des Chorgagentarifvertrages fallen, werden um 7 vom Hundert erhöht. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 2

§ 4 Abs. 1 des Chorgagentarifvertrages erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgagen richten sich nach der Chorgagenklasse.

Sie betragen in Klasse

1 a	ab	1155,— DM
1 b	von	1124,— DM bis 1154,— DM
2 a	von	992,— DM bis 1123,— DM
2 b	von	825,— DM bis 991,— DM
3	von	718,— DM bis 824,— DM
4	von	615,— DM bis 717,— DM
5	von	548,— DM bis 717,— DM.“

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Stuttgart, 26. 1. 1971

(gez. Unterschriften)

436

Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Hochheim a. M., Main-Taunus-Kreis

Die Stadt Hochheim a. M. gehört nach amtlichen Feststellungen zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern. Damit sind die bisher von dem Landrat des Main-Taunus-Kreises als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet dieser Stadt auf den zuständigen Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. Dezember 1964 — GVBl. I S. 251 — in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 11. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 9/1971 S. 374

137

Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Nidda, Landkreis Büdingen

Die Stadt Nidda gehört nach amtlichen Feststellungen zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat des Landkreises Büdingen als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet dieser Stadt auf den zuständigen Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. Dezember 1964 — GVBl. I S. 251 — in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 11. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 9/1971 S. 375

138

Zusammenschluß der Gemeinden Schönstadt und Schwarzenborn im Landkreis Marburg zur Gemeinde „Schönstadt“

— StAnz. 1970 S. 2446 —

In der o. a. Veröffentlichung muß es in der 7. Zeile statt „Schwarzenberg“ richtig heißen: „Schwarzenborn“.

Die Redaktion
StAnz. 9/1971 S. 375

139

Waffenrecht;

hier: Anwendung des § 26 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) auf Druckluftwaffen

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat in seinem Urteil vom 16. Mai 1968 (Leitsatz in SchlHA 1969, 161) — wie vor ihm das Landgericht Frankfurt/Main in seinem Beschluß vom 11. September 1967 (NJW 1967, 2419) hinsichtlich hessischen Landesrechts — die Auffassung vertreten, daß auch nach der Ergänzung des § 4 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) das Führen von Druckluftwaffen nicht strafbar ist. Diese Entscheidung ist damit begründet worden, daß § 26 des Waffengesetzes in dem ergänzten § 4 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz nicht aufgeführt sei. Im Gegensatz hierzu war das Oberlandesgericht Hamm in seinem Urteil vom 25. März 1968 (NJW 1969, 107) zu dem Ergebnis gelangt, daß für die durch Verordnungen der Länder in den § 4 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes aufgenommenen Vorschriften des Gesetzes auch die Strafbestimmung des § 26 des Waffengesetzes gilt. Auf den Vorlagebeschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 5. März 1970 hat der Bundesgerichtshof am 30. Oktober 1970 wie folgt beschlossen (2 StR 390/70):

„Wer Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter ohne Waffenschein führt, ist im Lande Hessen nach § 1 Abs. 1, §§ 14, 26 Abs. 1 Nr. 2 WaffG vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) strafbar.“

Als Begründung hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß auch ohne Erwähnung des § 26 des Waffengesetzes in § 4 der Durchführungsverordnung i. d. F. der hessischen Änderungsverordnung vom 19. Juli 1966 (GVBl. I S. 254) das Führen von Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter ohne Waffenschein von jener Strafvorschrift erfaßt wird. Bei ihr handle es sich um eine Blankettstrafbestimmung, die durch verschiedene Vorschriften des I. und IV. Abschnitts des Waffengesetzes sowie der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz ausgefüllt werde. Diese Regelung genüge den Anforderungen, die an die Gültigkeit eines Blankettstrafgesetzes unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesbestimmtheit zu stellen seien. Das Waffengesetz selbst, soweit seine Bestimmungen den § 26 ergänzen, umschreibe die Voraussetzungen der Strafbarkeit eindeutig. Nach § 14 des Waffengesetzes sei das Führen jeglicher Schußwaffen außerhalb der dort angegebenen Bereiche im Grundsatz waffenscheinpflichtig. Der Begriff „Schußwaffe“ werde in § 1 Abs. 1

des Waffengesetzes dahin definiert, daß unter ihm auch Druckluftwaffen fallen. § 4 der Durchführungsverordnung der hessischen Änderungsverordnung berühre diese klare Tatbestandsbeschreibung nicht. Denn § 14 des Waffengesetzes gehöre nicht zu jenen Vorschriften des Waffengesetzes, deren Anwendbarkeit auf Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter durch § 4 der Durchführungsverordnung ausgeschlossen ist. Infolgedessen habe gesetzestechnisch kein Anlaß bestanden, § 26 des Waffengesetzes in den Katalog derjenigen Vorschriften aufzunehmen, die von der Befreiungsregelung ausgenommen sind. Die Nichterwähnung entspreche vielmehr gerade der Eigenart des § 26 des Waffengesetzes als Blankettstrafgesetz. Den Anforderungen des Art. 103 des Grundgesetzes sei voll genügt.

Ich bitte um Kenntnisnahme. Den an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß vom 11. Februar 1969 — III A 3 — 7 t — (n. v.) hebe ich auf.

Wiesbaden, 15. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 7 t

StAnz. 9/1971 S. 375

140

Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bezug: Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen vom 10. Dez. 1968 (StAnz. S. 1966)

Der Bezugserslaß wird wie folgt ergänzt:

1. Nr. 3.4. bis 3.7. der Gliederung werden durch folgende Nummern 3.4. bis 3.8. ersetzt:

- „3.4. Abgabe an die Verwaltungsbehörde
- 3.5. Zuständige Verwaltungsbehörde
- 3.6. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt
- 3.7. Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde
- 3.8. Abgabe an die Staatsanwaltschaft.“

2. In Nr. 3.2.4 werden die Worte „Erlaß vom 10. Juni 1966 (StAnz. S. 868)“ durch die Worte „Erlaß vom 2. Juni 1970 (StAnz. S. 1201)“ ersetzt.

3. Die Nummern 3.4 bis 3.7 erhalten folgende Fassung:

„3.4. Abgabe an die Verwaltungsbehörde

Ist der in der Anzeige niedergelegte Vorwurf eine Ordnungswidrigkeit, so gibt die Polizeidienststelle nach Abschluß der von ihr erforderlich gehaltenen Ermittlungen den Vorgang an die Verwaltungsbehörde ab. Ein Entscheidungsvorschlag für Geldbuße und Fahrverbot entfällt, es sei denn, die Polizeidienststelle hält ein Abweichen von den Richtlinien oder Regelsätzen des Bußgeldkatalogs (Anlage 1) für angezeigt. Auch bei einem Verstoß, für den ein Regelsatz im Bußgeldkatalog nicht vorgesehen ist, kann die Polizeidienststelle einen Entscheidungsvorschlag machen. Zweckmäßigerweise sind die Ahndungsvorschläge in den Akten kurz zu begründen.

Hat sich der in der Anzeige niedergelegte Vorwurf nicht bestätigt oder ist eine Einstellung des Verfahrens geboten, so ist der Vorgang mit einem entsprechenden Vorschlag der Verwaltungsbehörde zu übersenden.

3.5. Zuständige Verwaltungsbehörde

Alle Anzeigen von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind der für den Tat- oder Entdeckungsort zuständigen Verwaltungsbehörde zu übersenden. Auf Grund übereinstimmender Vorschriften der Bundesländer wird die Verwaltungsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht tätig.

3.6. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt

Die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister nach §§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StVG, 13 d StVZO ist vor der Erteilung eines Bußgeldbescheids von der Verwaltungsbehörde einzuholen.

3.7. Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde

Ist auf Grund der Angaben des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen oder anderer Beweismittel

der Erlaß eines Bußgeldbescheides durch die Verwaltungsbehörde gerechtfertigt, so hat die Festsetzung der Geldbuße und die Anordnung des Fahrverbots entsprechend den Richtlinien und Regelsätzen des (bundeseinheitlich geltenden) Bußgeldkatalogs (Anlage 1) zu erfolgen. Etwaige Eintragungen des Betroffenen in das Verkehrszentralregister sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen."

4. Die bisherige Nr. 3.7 wird neue Nr. 3.8.
5. Die bisherige Anlage 5 wird durch die Anlage 1 zu diesem Erlaß ersetzt.
6. Dieser Erlaß tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 17. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 7 — 66 k 10.19.12
StAnz. 9/1971 S. 375

*

Anlage 1

Bußgeldkatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten

I.

1. Die Bußgeldbeträge des Katalogs II sind Regelsätze. Etwaige Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister sind dabei nicht berücksichtigt.
2. Die Regelsätze erhöhen sich um mindestens 25%, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt worden ist.
3. Sind durch eine Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen worden, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz angemessen zu erhöhen.
4. Das Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn
 - a) dies im Katalog II vorgesehen ist oder
 - b) der Betroffene sonst unter besonders grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gehandelt hat.

Die Dauer des Fahrverbots (1—3 Monate) ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Wird von der Anordnung des Fahrverbots wegen besonderer Umstände ausnahmsweise abgesehen, so erhöht sich der Regelsatz im Katalog II auf das Doppelte.

5. Vor Erlaß des Bußgeldbescheides ist eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einzuholen.

II.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM	Fahrverbot
1.	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in unübersichtlichen Kurven oder bei sonstiger Unübersichtlichkeit	2 Abs. 1, 2 StVO	80,—	
2.	Zu schnelles Fahren bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen	3 Abs. 1, 19 Abs. 1 S. 2. StVO	100,—	
3.	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als	3 Abs. 3, 18 Abs. 5, 41 (Zeichen 274) StVO		
3.1.	15 km/h		40,—	
3.2.	20 km/h		60,—	
3.3.	25 km/h		100,—	
3.4.	30 km/h		150,—	
3.5.	40 km/h		200,—	ja, innerhalb geschlossener Ortschaften
3.6.	50 km/h		300,—	ja
3.7.	60 km/h		400,—	ja
4.	Ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km in der Stunde	4 Abs. 1 StVO	100,—	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM	Fahrverbot
5.	Ungenügender Abstand vom vorausfahrenden Kraftfahrzeug	4 Abs. 2 StVO	50,—	
6.1.	Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften	5 Abs. 1 StVO	100,—	
6.2.	Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage	5 Abs. 2 S. 1, Abs. 3, 41 StVO		
6.2.1.	Unter Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296		150,—	ja
6.2.2.	in sonstigen Fällen		100,—	
6.3.	Verbotenes oder falsches Überholen in sonstigen Fällen einschl. Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296	5, 18 Abs. 4, 41 StVO	60,—	
7.	Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer	7 StVO	60,—	
8.	Nichtbeachten der Vorfahrt durch	8 Abs. 1, 18 Abs. 3 StVO		
8.1.	Kraftfahrzeugführer		80,—	
8.2.	Führer anderer Fahrzeuge		40,—	
9.1.	Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	18 Abs. 7 StVO	300,—	ja
9.2.	Abbiegen nach links trotz entgegenkommender Fahrzeuge	9 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 StVO	80,—	
9.3.	Sonstiges falsches Verhalten beim Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer	9 StVO	60,—	
10.	Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer	10 StVO	60,—	
11.	Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	18 Abs. 2, 11 StVO	40,—	
12.	Verbotenes Parken			
12.1.	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	18 Abs. 8 StVO	40,—	
12.2.	auf sonstigen Straßen			
12.2.1.	in „zweiter Reihe“ um mehr als 15 Minuten	12 Abs. 4 StVO	30,—	
12.2.2.	durch Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Nicht- oder Falschbedienen von Parkuhr oder Parkscheibe um mehr als drei Stunden	13 StVO	30,—	
12.2.3.	in sonstigen Fällen — außer auf Gehwegen — um mehr als 3 Stunden	12 Abs. 1, 3, 4 StVO	30,—	
13.	Ungenügendes Kennlichmachen liegengebliebener Fahrzeuge	15 StVO	80,—	
14.	Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	17 Abs. 3 S. 1 StVO		
14.1.	außerhalb geschlossener Ortschaften		100,—	
14.2.	innerhalb geschlossener Ortschaften		50,—	
15.	Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch	19 Abs. 2 StVO		
15.1.	Kraftfahrzeugführer		100,—	
15.2.	Führer anderer Fahrzeuge		50,—	
16.	Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	20 Abs. 1 StVO	50,—	
17.	Führen eines Fahrzeuges mit mangelhaft gesicherter Ladung unter erheblicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	22 Abs. 1 StVO	100,—	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM	Fahr- verbot
18.	Führen eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	23 Abs. 1 StVO		
18.1.	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		50,—	
18.2.	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		100,—	
19.	Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als	23 Abs. 1 StVO		
19.1.	10%		50,—	
19.2.	15%		75,—	
19.3.	20%		100,—	
19.4.	25%		150,—	
19.5.	30%		250,—	
20.1.	Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Fahrzeugführer an Fußgängerüberwegen unter Gefährdung von Fußgängern	26 Abs. 3 StVO	100,—	ja
20.2.	Falsches Heranfahren durch Fahrzeugführer an Fußgängerüberwege	26 Abs. 1 StVO	50,—	
21.	Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot	30 Abs. 3 StVO	100,—	
22.	Erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Hindernisse auf Straßen	32 Abs. 1 StVO	50,—	
23.	Nichtbeachten des Rotlichts (als Wechsel oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Haltzeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206) durch	36, 37, 41 StVO		
23.1.	Kraftfahrzeugführer		80,—	
23.2.	Führer anderer Fahrzeuge		40,—	
24.	Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung und betriebs-erlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebs-erlaubnis	18, 19 StVZO	100,—	
25.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	31 Abs. 2 StVZO		
25.1.	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		75,—	
25.2.	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		150,—	
26.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter erheblicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	31 Abs. 2 StVZO	150,—	
27.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als	31 Abs. 2, 34, 42 StVZO		
27.1.	10%		100,—	
27.2.	15%		150,—	
27.3.	20%		200,—	
27.4.	25%		300,—	
27.5.	30%		500,—	
28.	Überschreiten der Anmeldefrist z. Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate	29 StVZO	50,—	
29.1.	Überschreiten der Höchstdauer der zulässigen täglichen Lenkzeit durch Kraftfahrzeugführer	15a StVZO Art. 7 EWGVO Nr. 543/69	100,—	
29.2.	Anordnen oder Zulassen des Überschreitens der Höchstdauer der zulässigen täglichen Lenkzeit	15a StVZO Art. 7 EWGVO Nr. 543/69	150,—	

441

Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bezug: Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1975)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG) wird die gesetzliche Regelung ergänzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erteilung einer Verwarnung vom 13. 12. 1968 (BAnz. Nr. 235) in der Fassung vom 19. Februar 1971 (BAnz. Nr. 36). Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind in den nachfolgenden Richtlinien enthalten.“

2. In Nr. 3.2.1 werden die Worte „des Bundesministers für Verkehr, die in Kürze verkündet wird,“ gestrichen.

3. Die Nr. 3.2.2.2 erhält folgende Fassung:

„bei folgenden Verkehrsordnungswidrigkeiten, die ihrer Natur nach andere Verkehrsteilnehmer erheblich gefährden können:

1. Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in unübersichtlichen Kurven oder bei sonstiger Unübersichtlichkeit,
2. zu schnelles Fahren bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen,
3. Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 15 km/h,
4. ungenügender Sicherheitsabstand nach § 4 Abs. 1 StVO bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km in der Stunde,
5. ungenügender Abstand vom vorausfahrenden Kraftfahrzeug nach § 4 Abs. 2 StVO,
6. falsches Verhalten bei Überholvorgängen,
7. unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer,
8. Nichtbeachten der Vorfahrt,
9. falsches Verhalten beim Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer oder Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,
10. falsches Ein- oder Ausfahren unter Gefährdung anderer,
11. verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,
12. verbotenes Parken
 - 12.1. auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen,
 - 12.2. auf sonstigen Straßen:
 - 12.2.1. in „zweiter Reihe“ um mehr als 15 Minuten,
 - 12.2.2. durch Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Nicht- oder Falschbedienen von Parkuhr oder Parkscheibe um mehr als 3 Stunden,
 - 12.2.3. in sonstigen Fällen von § 12 Abs. 1, 3 und 4 StVO — außer auf Gehwegen — um mehr als 3 Stunden,
13. ungenügendes Kennlichmachen liegengebliebener Fahrzeuge,
14. Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen,
15. unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch Fahrzeugführer,
16. falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,
17. Führen eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter erheblicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,
18. Führen eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen,

19.	Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als 10%,			
20.1.	verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Fahrzeugführer an Fußgängerüberwegen unter Gefährdung von Fußgängern,			
20.2.	falsches Heranfahen durch Fahrzeugführer an Fußgängerüberwege,			
21.	Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot,			
22.	erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Hindernisse auf Straßen,			
23.	Nichtbeachten des Rotlichts (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Halt-Zeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206) durch Fahrzeugführer,			
24.	Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung und betriebserlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebs-erlaubnis.			
25.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen,			
26.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter erheblicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,			
27.	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als 10%,			
28.	Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate,			
29.	Überschreiten der Höchstdauer der zulässigen täglichen Lenkzeit oder dessen Anordnen oder Zulassen."			
4.	Der Nr. 3.3.5 Satz 1 werden die Worte „(vgl. Nr. 2.1 des Erlasses vom 27. Mai/5. Juni 1970 — StAnz. S. 1295)“ angefügt.			
5.	Die Nr. 3.3.6 erhält folgende Fassung: „Mitglieder der Stationierungstreitkräfte, des zivilen Gefolges und deren Angehörige können verwarnt werden. Dies gilt auch bei Führern von Dienstfahrzeugen, die sich im dienstlichen Einsatz befinden (Art. II NATO-Truppenstatut, Art. 57 Zusatzabkommen, Abs. 1 zu Art. VII des Unterzeichnungsprotokolls).“			
6.	In Nr. 3.3.7 werden die Worte „Erlaß vom 10. 6. 1966 (StAnz. S. 868)“ durch die Worte „Erlaß vom 2. Juni 1970 (StAnz. S. 1201)“ ersetzt.			
7.	Die Anlage 1 wird durch die Anlage I zu diesem Erlaß ersetzt.			
Dieser Erlaß tritt am 1. März 1971 in Kraft.				
Wiesbaden, 17. 2. 1971				
Der Hessische Minister des Innern				
III B 7 — 66 k 10.19.02				
StAnz. 9/1971 S. 377				
*				
Anlage 1				
Verwarnungsgeldkatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten				
I. Verstöße gegen die StVO				
1.	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2)			
1.1.	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	§ 18 Abs. 8		
1.1.1.	ohne Verkehrsbehinderung		10 DM	
1.1.2.	mit Verkehrsbehinderung		20 DM	
1.2.	auf sonstigen Straßen	§ 12 Abs. 1		
1.2.1.	ohne Verkehrsbehinderung		5 DM	
1.2.2.	mit Verkehrsbehinderung		10 DM	
2.	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2) in „zweiter Reihe“	§ 12 Abs. 4		10 DM
3.	Verbotenes Parken auf Gehwegen	§ 12 Abs. 4		
3.1.	ohne Verkehrsbehinderung			5 DM
3.2.	mit Verkehrsbehinderung			10 DM
4.	Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Nicht- oder Falschbedienen von Parkuhr oder Parkscheibe	§ 13		
4.1.	bis zu 60 Minuten			5 DM
4.2.	um mehr als 60 Minuten bis zu 3 Stunden			10 DM
5.	Verbotenes Parken in „zweiter Reihe“ bis zu 15 Minuten	§ 12 Abs. 4		20 DM
6.	Verbotenes Parken in anderen Fällen — als auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und als in Nr. 3 bis 5 — bis zu 3 Stunden	§ 12 Abs. 1, 3, 4		
6.1.	ohne Verkehrsbehinderung			10 DM
6.2.	mit Verkehrsbehinderung			20 DM
7.	Nichtbeachten des Gebots platzsparend zu halten oder zu parken	§ 12 Abs. 5		5 DM
8.	Mangelhaftes Sichern des Fahrzeugs beim Verlassen	§ 14 Abs. 2		5 DM
9.	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	§ 2 Abs. 1, 2		20 DM
10.	Behindern von			
10.1.	Schienenfahrzeugen	§ 2 Abs. 3 § 9 Abs. 1 S. 3 § 37 Abs. 2 Nr. 1 S. 2		10 DM
10.2.	abfahrenden Linienomnibussen	§ 20 Abs. 2		10 DM
11.	Verkehrsbehinderndes Langsamfahren	§ 3 Abs. 2		10 DM
12.	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	§ 3 Abs. 3 § 18 Abs. 5 § 41 (Zeichen 274)		
12.1.	um nicht mehr als 10 km/h			10 DM
12.2.	um mehr als 10 bis 15 km/h			20 DM
13.	Unzulässiger Fahrstreifenwechsel ohne Gefährdung anderer	§ 7		10 DM
14.	Falsches Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren ohne Gefährdung anderer (außer auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen)	§ 9		10 DM
15.	Unzulässiges Einfahren in eine Straßenkreuzung oder -einmündung bei Verkehrsstokkung	§ 11 Abs. 1		10 DM
16.	Mißbrauch	§ 16		
16.1.	der Warnblinkanlage			10 DM
16.2.	sonstiger Warnzeichen			5 DM
17.	Unterlassenes oder fehlerhaftes Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers	§ 5 Abs. 4 S. 2 § 6 S. 2 § 7 S. 3 § 9 Abs. 1 S. 1 § 10 S. 2 § 42 Abs. 2 S. 9		10 DM
18.	Fahren nur mit Standlicht	§ 17 Abs. 2 S. 1		10 DM
19.	Nichtabblenden	§ 17 Abs. 2 S. 2 § 19 Abs. 7		20 DM
20.	Mißbräuchliches Benutzen von	§ 17 Abs. 3		
20.1.	Nebelschlußleuchten			20 DM
20.2.	Nebelscheinwerfern			10 DM

21.	Führen eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung ohne erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	§ 22 Abs. 1	20 DM
22.	Unvorschriftsmäßiges Kennlichmachen der Ladung	§ 22 Abs. 4 S. 3—5, Abs. 5 S. 1	20 DM
23.	Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Fahrzeugführer an Fußgängerübergängen ohne Gefährdung von Fußgängern	§ 26 Abs. 3	20 DM
24.	Verbotenes Lärmen bei der Benutzung von Fahrzeugen	§ 30 Abs. 1	10 DM
25.	Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206)	§ 41	10 DM
26.	Nichtbeachten der durch Zeichen 209, 211, 214 oder 297 vorgeschriebenen Fahrtrichtung oder der durch Zeichen 222 vorgeschriebenen Vorbeifahrt	§ 41	10 DM
27.	Nichtbeachten des Zeichens 220 „Einbahnstraße“	§ 41	20 DM
28.	Nichtbeachten des Verkehrsverbots nach Zeichen 250 (für Fahrzeuge aller Art), nach Zeichen 251 (für Kraftwagen) oder nach Zeichen 253 (für Lastkraftwagen)	§ 41	10 DM
29.	Nichtbeachten des Verkehrsverbots nach Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt)	§ 41	20 DM
30.	Nichtbeachten der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296 oder der Sperrfläche nach Zeichen 298	§ 41	10 DM
31.	Nichtbeachten des Verkehrsverbots auf dem linken von drei oder mehreren in einer Richtung verlaufenden Fahrstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften durch Lastkraftwagen (mit mehr als 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) oder Züge (mit mehr als 7 m Länge)	§ 42 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. d S. 3 (Zeichen 340)	20 DM

II. Verstöße gegen die StVZO

1.	Nichtmitführung von Ausweispapieren	§ 4 Abs. 2 § 15 d Abs. 2 § 18 Abs. 5 § 24 § 29 e Abs. 2	5 DM
2.	Verstoß gegen Meldepflichten	§ 27	10 DM
3.	Mangelhaftes Ausfüllen des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins bei Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten	§ 28 Abs. 4	10 DM
4.	Überschreitung der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung bis zu 4 Monaten	§ 29	20 DM
5.	Überschreitung der zulässigen Gewichte, Achs- und Anhängelasten bis zu 10%	§ 34 § 42	20 DM
6.	Fehlende Angabe der zulässigen Lasten und Gewichte	§ 34 Abs. 4	2 DM
7.	Mangelhafter Scheibenwischer	§ 40 Abs. 2	2 DM
8.	Eehlende Unterlegkeile	§ 41 Abs. 14	10 DM
9.	Übermäßige Abgas- oder Geräuschentwicklung	§ 47 § 49	20 DM
10.	Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtungen ohne erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	§§ 49 a—54, 60 Abs. 4 66 a	10 DM
11.	Fehlende oder mangelhafte Warneinrichtung zur Sicherung liegendegebliebener Fahrzeuge	§ 53 a	10 DM
12.	Unvorschriftsmäßige Schallzeichenvorrichtung	§ 55	5 DM
13.	Fehlender oder unbrauchbarer Rückspiegel	§ 56	10 DM
14.	Fehlender oder mangelhafter Fahrtschreiber einschließlich des Schaublatts	§ 57 a	20 DM
15.	Fehlendes Geschwindigkeitsschild	§ 58	2 DM
16.	Mangelhaftes Kennzeichen	§ 60 § 60 a	10 DM

III. Verstöße gegen die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt.)

1.	Nichtmitführung von Ausweispapieren	§§ 1, 4, 10	5 DM
2.	Fehlendes Nationalitätszeichen	§ 2	5 DM

112

Der Hessische Minister der Finanzen

An
die Gemeindeaufsichtsbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände

Durchführung der Gemeindefinanzreform im Rechnungsjahr 1971;

hier: Fälle kommunaler Neugliederung, § 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 21. 1. 1970 (GVBl. I S. 63) und Nr. 2.1 der AVV-GFRG vom 22. 1. 1970 (StAnz. 1970 S. 132)

Zur Durchführung der Gemeindefinanzreform im Rechnungsjahr 1971 werden für alle Fälle kommunaler Neugliederung — Zusammenlegung oder Eingliederung von Gemeinden —, die in der Zeit vom 1. April 1970 bis 28. Februar 1971 wirksam geworden sind oder wirksam werden, folgende Angaben benötigt:

- a) Name und Kennnummer der aufnehmenden/neugebildeten Gemeinde,
- b) Bankverbindung und Kontonummer der aufnehmenden/neugebildeten Gemeinde für Überweisungen durch die Oberfinanzkasse,

- c) Schlüsselzahl der aufnehmenden/neugebildeten Gemeinde.

Die Angaben zu a) können aus den Veröffentlichungen im Staatsanzeiger zu Nr. 2.1 der AVV-GFRG entnommen werden.

Die Angaben zu b) und c) sind von den in Frage kommenden Gemeinden über die zuständigen Landräte spätestens bis zum 15. März 1971 dem Hessischen Minister der Finanzen vorzulegen. Bankverbindung und Kontonummer der aufnehmenden Gemeinde sind auch dann anzugeben, wenn sie bereits für das Jahr 1970 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung mitgeteilt wurden. Die Schlüsselzahl der aufnehmenden/neugebildeten Gemeinde ist nach § 2 Nr. 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz durch Addition der Schlüsselzahlen der an der Eingliederung oder Zusammenlegung beteiligten Gemeinden zu ermitteln.

Wiesbaden, 10. 2. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 2 — FR 071

StAnz. 9/1971 S. 379

443

Der Hessische Minister der Justiz

Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) für das Geschäftsjahr 1971

Nachstehend gebe ich einen Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) für das Geschäftsjahr 1971 bekannt.

Wiesbaden, 9. 2. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
3204 E/1 — II/4 — 191/71
StAnz. 9/1971 S. 380

*

Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) für das Geschäftsjahr 1971**1. Strafsenat**

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen und Übertretungen nach § 361 Ziffer 6, 6 a, 6 b und 6 c StGB.
- b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl nicht in einem Verfahren gemäß § 120 GVG oder wegen einer Straftat erlassen worden ist, die vor dem 8. Mai 1945 begangen wurde,
- c) alle Beschwerden, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

2. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg a. d. Lahn und Wiesbaden, unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß §§ 24—31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177—182 GVG und alle Anträge gemäß §§ 172—177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- c) alle Auslieferungssachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) alle Beschwerden gegen Entscheidungen, die nur Kosten und Auslagen betreffen, sowie Anträge gemäß § 99 RAGO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeiten unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 3. Strafsenat zugewiesen sind.

3. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen aus dem Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn sowie die Revisionen in Verkehrsstrafsachen und Übertretungen nach § 361 Ziffer 6, 6 a, 6 b und 6 c StGB aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeiten aus dem Straßenverkehrsrecht unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg a. d. L. und Wiesbaden,
- c) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind.

4. Strafsenat

Er bearbeitet:

alle Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit Ausnahme der dem 5. Strafsenat zugewiesenen Sachen.

5. Strafsenat

Er bearbeitet:

die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht Frankfurt am Main gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof, und zwar auch dann, wenn ursprünglich ein anderes Oberlandesgericht entschieden hat.

1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden in allen Sachen, in denen Körperschaften des öffentlichen Rechts als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignungen auch als Kläger, beteiligt sind, ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen; die Zuweisung betrifft nicht die Sachen, in denen Körperschaften des öffentlichen Rechts als Beklagte gemäß § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in Anspruch genommen werden,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 6. Zivilsenat zugeteilt sind,
- c) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 103 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben,
- d) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 9 Abs. 2 des hessischen Schiedsmannsgesetzes ergeben,
- e) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ergeben.

2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- I. die bei ihm noch anhängigen Entschädigungssachen,
- II. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Limburg a. d. Lahn, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 2. und 5. Zivilkammer, des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1., 2., 6., 8. oder 10. Zivilsenat zugeteilt sind.

4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gießen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hanau, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in folgenden Sachen:
- aa) die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber,
 - bb) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
 - cc) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
 - dd) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht,
 - ee) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten über Warenzeichen, Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,
 - ff) die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren sowie auf Grund des Börsengesetzes und des Depotgesetzes,
 - gg) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sorgenschutzgesetz) vom 20. Mai 1968 — BGBl. I S. 429 ff. —,
 - hh) die Kindschaftssachen (§ 119 Nr. 1 u. 2. GVG in der Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom 19. 8. 1969 — BGBl. I S. 1243 [1256]),
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, zu b) und c) soweit diese Sachen nicht dem 1. Zivilsenat zugeteilt sind,
- d) alle Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren; ausgenommen sind:
- aa) Beschwerden gegen einstweilige Maßnahmen, die durch ein nach den Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozeßordnung im Wege der Klage durchzuführendes Verfahren oder Eilverfahren veranlaßt sind,
 - bb) Beschwerden gegen einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 ZPO, soweit die Zuständigkeit des Senats sich nicht bereits aus Buchstabe a) ergibt; alle Beschwerden in Kostensachen; ferner Streitwertbeschwerden in Sachen, in denen keine Berufung eingelegt ist oder war; die Zuweisung der vorstehenden Sachen gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen handelt,
- e) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- f) die Wertpapierbereinigungssachen,
- g) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,

h) die von dem Oberlandesgericht auf Grund von Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. 8. 1961, BGBl. I S. 1221 f., zu treffenden Entscheidungen,

i) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der seit 1. April 1960 geltenden Fassung zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,

j) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind, sofern nicht die Zuständigkeit der Darmstädter oder Kasseler Zivilsenate gegeben ist. Eine solche Zuständigkeit der Darmstädter bzw. Kasseler Senate ist nach Auffassung des Präsidiums dann nicht gegeben, wenn in einer Sache — etwa beim Zuständigkeitsstreit nach § 36 ZPO — andere Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main als diejenigen, für die die Darmstädter bzw. Kasseler Senate zuständig sind, mit betroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn nur die Landgerichtsbezirke, für die die Darmstädter und die Kasseler Senate zuständig sind, betroffen werden.

7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5., 8. und 14. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden

einschließlich der Kosten, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,

soweit diese Sachen nicht beim 2. Zivilsenat anhängig oder dem 10. Zivilsenat zugeteilt sind.

9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1. und 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) alle Rückerstattungssachen,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3. Entschädigungskammer des Landgerichts Darmstadt sowie der 4. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden in Entschädigungssachen einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen.

11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 15., 16. und 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 10. Zivilsenat zugeteilt sind.

12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

a) der 3., 6., 9., 11. und 13. Zivilkammer und der 2. und 4. Kammer für Handelssachen mit Ausnahme der Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

- b) der Amtsgerichte Dieburg, Groß-Gerau, Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt in Kindschaftssachen,
 c) die Kostensachen aus dem gesamten Bezirk (ausschließlich der Streitwertbeschwerden) des Landgerichts Darmstadt.

13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) aller Kammern in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 b) der 1., 2., 4., 5., 7., 8. und 10. Zivilkammer und der 1. und 3. Kammer für Handelssachen,
 c) in Landwirtschaftssachen,
 d) der Amtsgerichte Bensheim, Darmstadt, Fürth, Lampertheim und Michelstadt in Kindschaftssachen,
 e) sowie alle sonstigen zur Zuständigkeit der Darmstädter Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 12. Zivilsenat zugeteilt sind.

14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,
 b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben A bis K sowie M und N,
 c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn, zu a) bis c) soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat zugeteilt sind,
 d) die Rechtsmittel in Kindschaftssachen
 aa) aus dem Landgerichtsbezirk Fulda,
 bb) aus dem Landgerichtsbezirk Kassel diejenigen mit den Buchstaben A bis K und N,
 e) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Kasseler Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 15. Zivilsenat zugeteilt sind.

15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben L sowie O bis Z,
 b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Marburg a. d. Lahn, zu a) und b) soweit sie nicht dem 14. Zivilsenat zugeteilt sind,
 c) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn,
 d) die Rechtsmittel in Kindschaftssachen
 aa) aus dem Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn,
 bb) aus dem Landgerichtsbezirk Kassel diejenigen mit den Buchstaben L und M sowie O bis Z.

16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3., 17. und 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 7. und 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
 b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,
 b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 12. und 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
 c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main einschließlich der Schiedsgerichtssachen aus allen Rechtsgebieten, und zwar mit Ausnahme der Schiedsgerichtssachen, soweit die Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Senat für Notarsachen

(gemäß §§ 99, 101 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961, BGBl. I Seite 97 f.)

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 übertragenen Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

(gemäß § 52 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. 8. 1961, BGBl. I S. 1301)

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß § 52 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. 8. 1961 übertragenen Verfahren.

Fideikommißgericht für Hessen (Fideikommißsenat) mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

alle Fideikommißsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

444

Auszüge aus den Geschäftsverteilungsplänen der hessischen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Jahr 1971 — StAnz. 1971 S. 288 —

In der o. a. Veröffentlichung muß es im Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in Kassel für das Jahr 1971 unter III. Senat statt „Verfahren aus folgenden Sachgebieten:“ richtig lauten: „Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“.

Die Redaktion
 StAnz. 9/1971 S. 382

445

Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Gudensberg)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

§ 1

Die Zweigstelle Gudensberg des Amtsgerichts Fritzlar wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 10. 2. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
3211 — II/4 — 2497

StAnz. 9/1971 S. 383

446

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Tarif für den Hafen Gernsheim

Nachstehendem „Tarif über die Erhebung von Hafenbenutzungsentgelten im Hafen von Gernsheim (Rhein) der Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH, Gernsheim (Rhein)“, habe ich gemäß § 12 des Vertrages zwischen dem Volksstaat Hessen und der Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH vom 6. November 1921 meine Zustimmung erteilt.

Gleichzeitig habe ich den „Tarif über die Erhebung von Hafenabgaben im Hafen Gernsheim der Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH, Gernsheim (Rhein)“, vom 21. Januar 1966 (StAnz. S. 227) und „Erster Nachtrag zum Tarif über die Erhebung von Hafenabgaben im Hafen Gernsheim der Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH, Gernsheim (Rhein)“, vom 11. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 18) aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 2. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 3 — 66 g 30

StAnz. 9/1971 S. 383

*

Tarif über die Erhebung von Hafenbenutzungsentgelten im Hafengebiet von Gernsheim (Rhein) der Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH, Gernsheim (Rhein)

§ 1 Tarifsätze

(1) Es werden erhoben:

1. Hafenschutz- und Überwinterungsgeld

- a) von Fahrzeugen unter 20 t Tragfähigkeit bzw. Dampf- und Motorschiffen von weniger als 20 PS 2,— DM
- b) von größeren Fahrzeugen mit eigenem Antrieb, die nicht vorwiegend zur Güterbeförderung dienen, für jeden Quadratmeter benutzte Fläche 0,20 DM
- c) von Güterfahrzeugen mit oder ohne eigenem Antrieb für jede Tonne Tragfähigkeit mindestens jedoch 0,08 DM
2,— DM

2. Hafentiegegeld

- a) je Tonne Tragfähigkeit bei Kähnen pro Monat 0,08 DM
- b) je Quadratmeter benutzte Fläche bei Motorfahrzeugen pro Monat 0,10 DM

3. Ufergeld

für alle auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Güter, die im Bereich des Hafengebiets aus-, ein- oder umgeladen werden. Die Berechnung erfolgt nach dem 6klassigen Güterverzeichnis. Für je angefangene 1000 kg sind zu zahlen

- Güter der Tarifklasse I 0,55 DM
- Güter der Tarifklasse II 0,55 DM
- Güter der Tarifklasse III 0,45 DM
- Güter der Tarifklasse IV 0,45 DM
- Güter der Tarifklasse V 0,40 DM
- Güter der Tarifklasse VI 0,25 DM

mindestens jedoch 1,50 DM für jede Ein- oder Ausladung.

Als Ausnahme gelten:

- a) Erde, Kies, Sand (unbearbeitet) 0,15 DM
- b) Bimskies, Bimssand (unbearbeitet) 0,15 DM

An Ermäßigungen werden gewährt:

- a) Für Güter, die im Werft- oder Hafengebiet von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, ist die Hälfte der Gebühren zu entrichten.
 - b) Zu Schiff angekommene Güter, die nachweislich für einen anderen Hafen bestimmt sind und innerhalb 14 Tagen wieder zu Schiff an den im ursprünglichen Schiffspapier angegebenen Bestimmungsort verladen werden, sind nur beim ersten Umschlag gebührenpflichtig.
 - c) Für Güter, die im Werft- oder Hafengebiet in Schiffe eingeladen und aus ihnen wieder ausgeladen werden oder umgekehrt, werden nur einmal die Gebühren berechnet.
4. Die in diesem Tarif ausgewiesenen Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in den vorgeschriebenen und vereinbarten Entgelten in ihrer jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen.

Dies gilt auch für Gebühren gemäß § 4 Nr. 6 c in Verbindung mit § 9 UStG auf Grund der Option der Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH.

§ 2 Erfassung des Hafenverkehrs

(1) Nach dem Einlaufen in den Hafen hat der Schiffsführer sein Fahrzeug unverzüglich bei der Schiffsmeldestelle der Hafenbetriebs-Gesellschaft persönlich oder fernmündlich (Tel. 33 33, App. 18/19) anzumelden und rechtzeitig vor der Ausfahrt abzumelden.

(2) Der Umschlagsunternehmer ist verpflichtet, den Schiffsführer auf diese An- und Abmeldepflicht hinzuweisen.

(3) Der Umschlagsunternehmer hat nach Beendigung des Lade- oder Löschvorgangs eine Ein- oder Ausladeliste zu erstellen, aus der das Datum des Lade- bzw. Löschvorganges, eine genaue Bezeichnung der Art der Ladung auf Grund der Gütereinteilung des 6klassigen Güterverzeichnisses sowie das Lade- bzw. Löschgewicht ersichtlich sind.

(4) Die erstellten Unterlagen sind der Hafenbetriebs-Gesellschaft unaufgefordert im Anschluß an den Lade- bzw. Löschvorgang einzureichen.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten des bisherigen Tarifs

(1) Dieser Tarif tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Er tritt an die Stelle des „Tarifs über die Erhebung von Hafenabgaben im Hafen Gernsheim der Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH, Gernsheim (Rhein)“, vom 24. Januar 1966 (StAnz. S. 227) mit „Erster Nachtrag zum Tarif über die Erhebung von Hafenabgaben im Hafen Gernsheim der Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH, Gernsheim (Rhein)“, vom 11. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 18).

Gernsheimer Hafenbetriebs-GmbH
Bellmann ppa. Kolmer

447

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 — 5420/51 (StAnz. S. 598) werden nachstehend die im 2. Halbjahr 1970 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen bzw. Neuausgaben amtlicher Karten und deren Sonderausgaben sowie der sonstigen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

A. Karten:

Name und Maßstab des Kartenwerks (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite X Höhe cm	Preis DM
--	------------------	-------------	--------	-------------	---	----------

a) Neuerscheinungen

Kreiskarte 1 : 50 000 (KK 50)	Friedberg	A	3	1970	79 × 109	1,50
		Ü	6		(71 × 85)	4,50
	Main-Taunus —	A	3	1970	86 × 124	1,50
	Obertaunus — Usingen	Ü	6		(79 × 98)	4,50

b) Neuausgaben

Top. Karte 1 : 25 000 Zusammen- druck mit Wanderwegen (TK 25 W)	Hochtaunus	W	5	1970	87 × 69 (83 × 63)	4,50
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	4619 Mengering- hausen	N	3	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	4718 Goddelsheim	Nw	4	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	4721 Naumburg	N	3	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	4819 Fürstenberg	Nw	4	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	4820 Bad Wildungen	N	3	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	5018 Wetter	Nw	4	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	5019 Gemünden	N	3	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	5020 Gilsberg	Nw	4	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
	5021 Ziegenhain	N	3	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
		Nw	4			
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 4920 Fritzlar	N	5	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
		Str	6			2,90
		Sch	7			3,50
		OH	4			3,50
	L 5118 Marburg	N	5	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
		Str	6			2,90
		Sch	7			3,50
		OH	4			3,50

Name und Maßstab des Kartenwerks (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite X Höhe cm	Preis DM
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 5120 Ziegenhain	N	5	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
		Str	6			2,90
		Sch	7			3,50
		OH	4			3,50
	L 5322 Lauterbach	N	5	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
		Str	6			2,90
		Sch	7			3,50
	L 5324 Hünfeld	N	5	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
		Str	6			2,90
		Sch	7			3,50
L 5524 Fulda		N	5	1970	60 × 57 (48 × 44)	2,90
		Str	6			2,90
		Sch	7			3,50
		OH	4			3,50

*) Erläuterung der Ausgabearten:

- A Arbeitskarte
- Ü Übersichtskarte
- N Normalausgabe
- Nw Normalausgabe mit Waldflächen
- Str Ausgabe mit Hauptstraßen
- Sch Schummerungsausgabe
- W Ausgabe mit Wanderwegen
- OH Orohydrographische Ausgabe

B. Sonstige Veröffentlichungen:

a) Neuerscheinungen:

FA II	Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen — Fortführungsanweisung II —	2,— DM
AbmErl.	Verfahren bei Grundstücksabmarkungen — Abmarkungserlaß —	1,— DM

b) Neuausgaben:

— keine —

Hinweis für Schulen über den Bezug amtlicher topographischer Karten

Die für das Land Hessen vom Hessischen Landesvermessungsamt bearbeiteten und herausgegebenen amtlichen topographischen Karten können sowohl durch den Buchhandel als auch direkt beim Herausgeber (Landesvermessungsamt und den nachgeordneten Katasterämtern) bezogen werden. Schulen jeder Art erhalten folgende Preisermäßigungen:

- 20% bei geschlossener Abnahme von 10—200 Karten verschiedener Art,
- 30% bei geschlossener Abnahme von mehr als 200 Karten verschiedener Art oder von 50—200 Karten des gleichen Blattes,
- 40% bei geschlossener Abnahme von 201—1000 Karten des gleichen Blattes.

Das gesamte Lieferprogramm mit Kartenmustern enthält das Kartenverzeichnis, welches an Interessenten kostenlos abgegeben wird.

Wiesbaden, 4. 1. 1971

Hessisches Landesvermessungsamt
Kartenvertrieb
K 5422 B — LA 312

StAnz. 9/1971 S. 384

448

Der Hessische Sozialminister

Änderung der Gebührenordnung für die Prüfung von Druckbehältern durch die Technischen Überwachungsämter

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik wird die Gebührenordnung für die Prüfung von Druckbehältern durch die Technischen Überwachungsämter vom 18. September 1970 (StAnz. S. 2065) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In der Überschrift ist an Stelle des Wortes „Gebührenordnung“ „Kostenordnung“ zu setzen.
2. § 3 erhält die nachstehende Fassung:
„§ 3 Gebühren nach dem Zeitaufwand“
(1) Nach dem Zeitaufwand sind Gebühren zu berechnen, soweit nicht feste Gebühren nach § 4 erhoben werden. Als Arbeitszeit gilt die gesamte mit der Erbringung der Leistung zusammenhängende Tätigkeit.
(2) Die Gebühren nach dem Zeitaufwand betragen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 32,— DM.“
3. Dem § 5 wird der nachstehende Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Terminzuschlag wird von der Gesamtgebühr berechnet.“
4. § 6 Buchst. a wird wie folgt neu gefaßt:
„a) Die Reisekostenzuschläge:
Für Prüfungen außerhalb der Dienststelle werden pauschalierte Reisekostenzuschläge festgesetzt. Sie betragen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde für Prüfungen
am Dienort und den Nachbarorten 2,— DM/Std.,
außerhalb dieses Bereichs 6,— DM/Std.
Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, so sind die Reisekostenzuschläge anteilig zu erheben.“
5. § 7 erhält die nachstehende Fassung:
„§ 7 Vergütung für Geräteaufwand“
Für den Einsatz von wertvollen Meßgeräten wird ein pauschalierter Zuschlag in Höhe von 10,— DM bis 20,— DM je angefangene Stunde berechnet.“
6. Dem § 8 wird als Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Eingang des Antrags beim Technischen Überwachungsamt.“
Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
7. Die Absätze 4 und 5 des § 10 erhalten nachstehende Fassung:
„(4) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können die Kosten ermäßigt oder erlassen werden.
(5) Vorschriften über die persönliche Gebührenfreiheit sind nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Die Änderungen mit Ausnahme der Nrn. 2 und 4 treten am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die Nrn. 2 und 4 sind rückwirkend zum 1. Oktober 1970 anzuwenden.

Wiesbaden, 14. 1. 1971

Der Hessische Sozialminister
I C 7 — 32 i 090

StAnz. 9/1971 S. 385

449

Kriegsopferfürsorge;

hier: Erholungsfürsorge

Bezug: Mein Erlaß vom 16. 2. 1970 — StAnz. S. 636

Im Hinblick auf die allgemeine Preisentwicklung erscheint es geboten, den durchschnittlichen Tagessatz für freigewählte Erholungsaufenthalte von bisher 16 DM auf 18 DM anzuheben. Ich bitte daher, vom 1. 1. 1971 an bei der Feststellung

des Bedarfs im Rahmen der Kriegsopferfürsorge einen Tagessatz von 18 DM zugrunde zu legen.

Ziffer 11.1 Buchst. a des Erlasses des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 9. 1. 1969 — StAnz. S. 288 — ist entsprechend zu ändern.

Wiesbaden, 20. 1. 1971

Der Hessische Sozialminister
II A 2 a — 51 k 02

StAnz. 9/1971 S. 385

450

Gewährung von Kinderzuschlag nach § 33 b Abs. 4 BVG und von Waisenrente nach § 45 Abs. 3 BVG nach der Verheiratung bei noch nicht abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung

Bezug: Meine Erlasse vom 4. 5. 1963 — I e — 5245/5265 (StAnz. S. 621), vom 15. 10. 1965 — I A 5 — 5245/5265 (StAnz. S. 1317) und vom 10. 11. 1967 — M — I A 5 — 5245/5250 (StAnz. S. 1515)

Durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. 1. 1971 (BGBl. I S. 65) wurde in § 33 b Abs. 4 Satz 2 BVG das Wort „unverheiratetes“ und in § 45 Abs. 3 Satz 1 BVG das Wort „unverheiratete“ gestrichen. Diese Änderung bewirkt u. a., daß die verheirateten Kinder von Schwerbeschädigten und die verheirateten Waisen, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, den ledigen Kindern und den ledigen Waisen versorgungsrechtlich gleichgestellt werden. An Stelle der bisherigen Versorgung im Wege des Härteausgleichs sind daher der Kinderzuschlag und die Waisenrente für die verheirateten Kinder bzw. die verheirateten Waisen, die sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, unter den in § 33 b BVG und § 45 BVG genannten Voraussetzungen nunmehr als Rechtsanspruch zu gewähren. Damit entfällt die Ihnen übertragene Befugnis zur Zustimmung zu Entscheidungen über eine Versorgung im Wege des Härteausgleichs an diesen Personenkreis. Meine Erlasse vom 4. 5. 1963 — I e — 5245/5265 (StAnz. S. 621), vom 15. 10. 1965 — I A 5 — 5245/5265 (StAnz. S. 1317) und vom 10. 11. 1967 — M — I A 5 — 5245/5250 (StAnz. S. 1515) hebe ich daher auf.

Wiesbaden, 2. 2. 1971

Der Hessische Sozialminister
StS — I A 5 — 5250/5265/5245

StAnz. 9/1971 S. 385

451

Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Gewährung von Bekleidungsbeihilfen

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 2. 5. 1967 (StAnz. S. 658)

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß ein großer Teil der in Ausbildung stehenden Waisen und Kinder von Beschädigten die Möglichkeit der Beantragung von einmaligen Beihilfen für die Anschaffung sonstiger Bekleidung nicht ausschöpft. Diese Tatsache dürfte m. E. in erster Linie auf einer gewissen Unkenntnis der Rechtslage beruhen. Um künftig eine gleichmäßige Behandlung aller Berechtigten sicherzustellen, empfehle ich daher, die Empfänger von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG zusammen mit der Erteilung des Bewilligungsbescheides schriftlich darauf hinzuweisen, daß in der Erziehungsbeihilfe Leistungen für Oberbekleidung (z. B. Mantel, Anzug und Kopfbedeckung) und Schuhwerk nicht enthalten sind, sondern daß entstandene Aufwendungen dieser Art im Fall eines notwendigen Bedarfs auf Antrag durch Gewährung einer einmaligen Beihilfe berücksichtigt werden können. Von der Vorlage eines Nachweises über die Verwendung der Beihilfe kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen werden.

Wiesbaden, 2. 2. 1971

Der Hessische Sozialminister
II A 2 a — 51 h 02

StAnz. 9/1971 S. 385

452

Kriegsopferfürsorge;

hier: Erziehungsbeihilfen für behinderte Waisen und behinderte Kinder von Beschädigten

An mich ist die Frage herangetragen worden, ob Beschädigte für ihre behinderten Kinder Anspruch auf Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG haben oder ob dieser Anspruch durch § 4 KfürsV aufgehoben wird und entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. 7. 1969 — BVerwG, V C 112.68 — (KOF-SchwBR 1969 S. 55) verfahren werden soll. Ich vertrete hierzu folgenden Standpunkt:

Nach § 27 BVG haben Waisen und Kinder von Beschädigten Anspruch auf eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung. Dieser gesetzliche Anspruch kann m. E. durch eine nachrangige Bestimmung, wie sie § 4 KfürsV darstellt, nicht aufgehoben werden. Die in § 4 Satz 1 Halbsatz 2 KfürsV getroffene Ausschlußregelung kann daher in den Fällen keine Anwendung finden, in denen ein Anspruch des Beschädigten nach § 27 BVG zusammentrifft mit einem möglichen Anspruch des behinderten Kindes nach § 39 BSHG. Voraussetzung ist, daß trotz der Behinderung des Kindes überhaupt noch erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 20 KfürsV möglich sind.

Die Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit umfaßt auch Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Bildung zur Behebung und Milderung einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung erforderlich sind. Durch § 27 BVG wird somit auch für behinderte Kinder das Ziel einer auch die körperliche und seelische Tüchtigkeit umfassenden Erziehung sichergestellt, soweit für sie überhaupt Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen in Betracht kommen. Dies gilt nicht nur für Maßnahmen bei Verbleib im familiären Bereich, sondern auch, wenn ein Kind wegen seiner Behinderung zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in einer heimgelundenen Sonderschule untergebracht ist. Werden dagegen wegen mangelnder Bildbarkeit während der Unterbringung des behinderten Kindes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung überwiegend Betreuungsaufgaben wahrgenommen, so scheidet die Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG aus und das behinderte Kind ist auf den Anspruch nach §§ 39 ff. BSHG zu verweisen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar in seinen Urteilen vom 15. 5. 1968 — BVerwG, V C 136/67 — (KOF-SchwBR 1968 S. 58) und vom 2. 7. 1969 — BVerwG, V C 112.68 — die Ausschlußregelung des § 4 Satz 1 KfürsV in diesen Fällen für anwendbar erklärt. Es hat diese Auffassung aber nicht, obwohl die Möglichkeit dazu bestanden hätte, in dem Urteil vom 11. 11. 1970 — BVerwG, V C 108.69 — bestätigt, sondern lediglich auf andere Rechtsgründe gestützt und es bei einer an ein behindertes Kind eines inzwischen verstorbenen Beschädigten gewährten Erziehungsbeihilfe belassen. Das diesem Urteil zugrunde liegende Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 4. 7. 1969 — 150 I 68 — (KOF-SchwBR 1969 S. 86) erklärt mit m. E. überzeugenden Gründen die generelle Ausschlußregelung in § 4 Satz 1 KfürsV für rechtsunwirksam. Beschädigten ist daher für ihre behinderten Kinder Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 3 BVG zu gewähren.

Im Hinblick auf die in § 43 Abs. 2 BSHG für die Eingliederungshilfe getroffene Regelung ist es jedoch unter Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG geboten, die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG in dem dort vorgesehenen Umfang auszugestalten und die Beschädigten von den Kosten der Hilfen zur Schulbildung sowie der Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit freizustellen, wenn die erforderlichen Maßnahmen für ihr Kind in besonderen Einrichtungen für Behinderte durchgeführt werden. Bei Unterbringung des behinderten Kindes in einer besonderen Einrichtung sind die Kosten des aufzubringenden Lebensunterhalts nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen. Entsprechendes gilt für den Anspruch behinderter Waisen auf Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG.

Da Waisen nach § 27 BVG einen eigenen umfassenden Anspruch auf eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung haben, kann § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 39 ff. BSHG bei behinderten Waisen keine Anwendung finden. Behinderte Waisen haben daher ebenfalls einen Anspruch auf Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG.

Wiesbaden, 2. 2. 1971

Der Hessische Sozialminister
II A 2 a — 51 h 02

StAnz. 9/1971 S. 386

453

Gewährung von Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. des Bundessozialhilfegesetzes und von Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes zum Besuch von Fachhochschulen;

hier: Änderung der sachlichen Zuständigkeit

Auf Grund des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen — Fachhochschulgesetz — vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 415), das am 1. 8. 1971 in Kraft treten wird, werden die staatlichen Fachschulen vom 1. 8. 1971 an in die neu gebildeten öffentlichen Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt (M.), Gießen, Kassel und Wiesbaden übergeleitet. Durch diese gesetzliche Regelung tritt ab diesem Zeitpunkt eine Änderung in der sachlichen Zuständigkeit für die Gewährung von Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG und von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG ein.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei den Fachhochschulen um Hochschulen im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 7 BSHG und im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 9. 10. 1962 (GVBl. I S. 429) handelt, sind vom 1. 8. 1971 an die überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. der Kriegsopferfürsorge für die Gewährung von Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG und von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG zum Besuch von Fachhochschulen sachlich zuständig. Ich bitte daher, Neuanträge und laufende Fälle rechtzeitig an den Landeswohlfahrtsverband Hessen abzugeben, damit ein reibungsloser Übergang in der Bearbeitung sichergestellt werden kann.

Wiesbaden, 2. 2. 1971

Der Hessische Sozialminister
II A 2 a — 50 i 02 — 51 c 0207

StAnz. 9/1971 S. 386

454

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Hinweise auf Normblätter und andere technische Bestimmungen für die Wasserwirtschaftsverwaltung;

hier: Arbeitsblätter A 115 und A 116

Das Kuratorium für Kulturbauwesen hat im Einvernehmen mit der Abwassertechnischen Vereinigung und dem Bundesverband der Deutschen Industrie

das Arbeitsblatt A 115

Hinweise für das Einleiten von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben in eine öffentliche Abwasseranlage

sowie im Einvernehmen mit der Abwassertechnischen Vereinigung und dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft

das Arbeitsblatt A 116

Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben — Merkblatt —

herausgegeben. Die beiden Arbeitsblätter werden als Hinweise für die Wasserwirtschaftsverwaltung eingeführt.

Die Arbeitsblätter können bei der Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V., 53 Bonn, Bertha-von-Suttner-Platz 8, bezogen werden.

Wiesbaden, 4. 2. 1971

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
IVB 3 — 79 f 02.01 — 2021/71

StAnz. 9/1971 S. 386

455

Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Beratungstechnikerinnen für die ländliche Hauswirtschaft in der Fassung vom 28. 1. 1971

I. Die Ausbildung

§ 1 Voraussetzung für die Zulassung

Die Zulassung zur Ausbildung setzt voraus, daß die Bewerberin:

- a) die Voraussetzungen für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst erfüllt,
- b) die ländliche Hauswirtschaftsgehilfinnenprüfung abgelegt und
- c) ein Jahr eine ländlich hauswirtschaftliche Fachschule besucht hat. Die Fachschulzeit kann sich auch aus dem Besuch einer Landwirtschaftsschule — Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft — und der Unterklasse einer Landfrauenschule von je 1/2 Jahr zusammensetzen.

§ 2 Meldung zur Ausbildung

Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist an das Hessische Landesamt für Landwirtschaft, Kassel, einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschriften sämtlicher Nachweise über die Vorbildung,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
- d) ein ärztliches Gesundheitszeugnis neuesten Datums.

§ 3 Dauer und Durchführung der Ausbildung

1. Die Ausbildung dauert zwölf Monate und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.
2. Die Ausbildung findet an einem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule statt und wird vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft überwacht.
3. Die zugelassenen Bewerberinnen sind als Beratungstechnikerinnen in Ausbildung für die Dauer der Ausbildungszeit Angestellte des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft mit befristetem Arbeitsvertrag, sofern vorher kein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.
4. Beratungstechnikerinnen in Ausbildung, deren Leistung oder Führung eine Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, können ausgeschlossen werden.

Sofern Beratungstechnikerinnen in Ausbildung bereits vor Beginn der Ausbildung im Dienst des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft gestanden haben, können sie in ihrem früheren Arbeitsgebiet wiederverwendet werden.

§ 4 Inhalt der Ausbildung

Die Beratungstechnikerin in Ausbildung ist in folgende Aufgaben einzuführen:

A. Technische Hilfen in der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung

1. Vorbereitung von Lehrgängen in der Erwachsenenfortbildung, Berufsausbildung und Beratung, z. B. aus den Gebieten der Ernährung, Familienpflege, Wäsche- und Hauspflege, des Gartenbaues, der Fremdenbeherbergung.
2. Selbständige Übernahme von haushaltstechnischen Vorführungen.
3. Haushaltstechnische Beratung
 - a) Auswahl und Einsatz von Haushaltsmaschinen und Geräten in den Arbeitsgebieten Ernährung, Vorratshaltung, Haus- und Wäschepflege, Garten,
 - b) Aufnahme der Daten für die Haushaltsanalyse, Feststellung des Technisierungsstandes nach den Bewertungsbögen für den Stand der Haustechnik,
 - c) Überprüfung der Kontierung in der Haushaltsbuchführung, Zusammenstellen des Jahresabschlusses.
4. Vorbereitung von hauswirtschaftlichen Ausstellungen.
5. Vorbereitung von Lehrfahrten.
6. Handhabung von Lichtbildgeräten und sonstigen audiovisuellen Hilfsmitteln.
7. Anfertigung von Beratungsmaterial.

B. Mitarbeit im Rahmen des Landjugendberatungsdienstes

1. Überwachung von Arbeitsvorhaben.
2. Vorbereitung und Durchführung kurzfristiger Aufgaben, z. B. Rätsecken, Beurteilungsübungen, Wettbewerbe und Vorführungen.

C. Zeichnen und Schreiben

1. Anfertigung von Skizzen und Zeichnungen für den Fachbereich ländliche Hauswirtschaft.
2. Schriftzeichnen

D. Büroarbeit im Bereich der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung

1. Einrichtung und Führen von Karteien.
2. Einfacher Schriftwechsel.
3. Ordnen und Verwalten von Fachliteratur, Fachzeitschriften und Informationsmaterial.
4. Erstellen von Erhebungen und Statistiken.

E. Während der gesamten Ausbildung ist ein Arbeitstagebuch zu führen (Anlage 1). Es ist monatlich der Ausbildungsbehörde vorzulegen.

§ 5 Lehrgänge

Die Teilnahme an den vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt eingerichteten Einführungs- und Fortbildungslehrgängen ist Pflicht.

II. Die Prüfung

§ 6 Zeitpunkt und Meldung

Die Prüfung findet nach Beendigung einer zwölfmonatigen Ausbildung statt.

Die Beratungstechnikerin in Ausbildung beantragt die Zulassung zur Prüfung acht Wochen vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit bei ihrer Anstellungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft.

Der Anmeldung fügt der Leiter des Landwirtschaftsamtes mit Landwirtschaftsschule eine ausführliche Beurteilung bei.

§ 7 Der Prüfungsausschuß

Er setzt sich wie folgt zusammen aus:

1. Der Dezernentin für Ausbildung und Beratung des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft als Vorsitzende,
2. der Dozentin für ländliche Hauswirtschaft am Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminar Rauischholzhausen,
3. einer Lehrkraft der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft eines Landwirtschaftsamtes mit Landwirtschaftsschule, an dem eine Beratungstechnikerin in Ausbildung eingesetzt ist oder die mit der Ausbildung vertraut ist.

§ 8 Inhalt der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Ganzheitsaufgabe, aus der ein schriftlicher, praktischer und mündlicher Teil entwickelt werden.

Im Mittelpunkt steht eine praktische Beratungsaufgabe, die vor einem geeigneten Teilnehmerkreis gelöst wird.

Von dem Prüfling wird die Anfertigung einer Maßstabzeichnung gefordert.

Eine Aufgabe im Schriftverkehr ist zu lösen.

§ 9 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung beginnt mit der Verteilung der Ganzheitsaufgabe, für deren Vorbereitung dem Prüfling ein Tag zur Verfügung steht.

An die praktische Beratungsübung, die eine Stunde dauern sollte, schließt sich eine Aussprache mit dem Prüfling an, in der er Gelegenheit bekommt, seine Arbeiten und Vorschläge zu erläutern.

Gleichzeitig soll festgestellt werden, ob die Beratungstechnikerin ihre Aufgabe und Stellung in der Landfrauenberatung erkennt.

§ 10 Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift

1. Nach bestandener Prüfung erhält die Beratungstechnikerin in Ausbildung eine Bescheinigung über die staatliche Anerkennung (s. Anlage 2).
2. Sie hat danach das Recht, sich „Staatlich anerkannte Beratungstechnikerin“ zu nennen.
3. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen.
4. Die Niederschrift nach Abs. 3 ist von der Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal nach einer weiteren Ausbildung von sechs Monaten wiederholt werden.

§ 12 Schlußbestimmungen

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Beratungstechnikerinnen der ländlichen Hauswirtschaft vom 1. 10. 1967 (StAnz. S. 1210) werden mit dem gleichen Termin aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 1. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II B 3 — 94 a 08.01 — 16046/71
StAnz. 9/1971 S. 387

*

Anlage 1

Datum	Tätigkeit	Stellungnahme
-------	-----------	---------------

Anlage 2

(Hessisches Landeswappen)

STAATLICHE ANERKENNUNG als Beratungstechnikerin

Fräulein/Frau
aus geb. am
zu Kreis

hat nach der Ableistung der Probezeit als Beratungstechnikerin in Ausbildung an dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule

vom bis
und nach Ablegung der staatlichen Prüfung für Beratungstechnikerinnen am in

die staatliche Anerkennung als Beratungstechnikerin

erworben.

Wiesbaden, den

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

456

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Willi Broncke, Landrat PK des Obertaunuskreises (21. 11. 1970), Walter Lückhoff, Landrat des Dillkreises PK (21. 11. 1970), Alois Schweiger, Landrat PK Bergstraße (21. 1. 1971);
zum **Polizeiobermeister** die Polizeimeister (BaL) Karl Heinz Rudolph, PVB Butzbach (25. 11. 1970), Kurt Schröder, Landrat PK Friedberg (25. 11. 1970), Horst Hauck, Landrat PK Offenbach (23. 11. 1970), Rüdiger Wolff, Landrat PK Hanau (23. 11. 1970), Wilhelm Gutschmidt, Landrat des Oberlahnkreises PK (22. 1. 1971), Günther Heger, Landrat PK Limburg (22. 1. 1971);
die **Polizeimeister** (BaP) Ullrich Müller, Landrat PK Dieburg (20. 11. 1970), Bodo von Scheven, Landrat PK Gelnhausen (23. 11. 1970), Hans-Jörg Sudheimer, PVB Darmstadt (24. 11. 1970), Hans-Dieter Kielmann, Landrat des Kreises Bergstraße PK (20. 11. 1970), Holger Henkel, Landrat PK Limburg (22. 1. 1971), Dieter Korschil, EdS Darmstadt (21. 1. 1971), Hans Wüst, EdS Darmstadt (21. 1. 1971);
zu **Polizeimeistern** der Polizeihauptwachmeister (BaL) Manfred Tils, PVB Butzbach (23. 1. 1971);
die **Polizeihauptwachmeister** (BaP) Wolfgang Müller, PVB Wiesbaden (26. 11. 1970), Wilhelm Castritius, Landrat PK Groß-Gerau (19. 12. 1970), Karl Hermann Augsburger, Landrat PK Offenbach (28. 12. 1970);
zum **Polizeimeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Hagen Heuchert, Landrat PK Gelnhausen (18. 12. 1970), Gert Oestreich, Landrat PK Büdingen (18. 12. 1970), Hans-Joachim Darga, Landrat PK Büdingen (18. 12. 1970), Hans Herz, Landrat PK Groß-Gerau (18. 12. 1970), Dieter Herzog, PVB Idstein (20. 12. 1970), Johann Kristmann, Landrat PK Friedberg (21. 12. 1970), Horst Franske, Landrat PK Biedenkopf (21. 12. 1970), Heinz Schlesinger, Landrat PK Dillenburg (19. 12. 1970), Herbert Fischer, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (18. 12. 1970), Gert Rückert, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (18. 12. 1970), Ge-

org Gerbig, Landrat PK Darmstadt (18. 12. 1970), Hans Geffarth, Landrat PK Darmstadt (19. 12. 1970), Edwin Kleer, Landrat des Kreises Bergstraße PK (18. 12. 1970);
zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Wolfgang Blümmler, PVB Darmstadt (4. 1. 1971), Bernd Schumann, PVB Wiesbaden (4. 1. 1971), Helmut Baier, Landrat PK Dieburg (4. 1. 1971), Karl-Heinz Brehme, Landrat PK Friedberg (4. 1. 1971), Bernd Limpert, Landrat PK Friedberg (4. 1. 1971), Bernhard Krämer, Landrat PK Friedberg (4. 1. 1971), Helmut Schneider, Landrat PK Friedberg (4. 1. 1971), Hans-Joachim Reißert, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (4. 1. 1971), Manfred Ender, Landrat PK Offenbach (4. 1. 1971), Kurt Podesta, Landrat PK Offenbach (4. 1. 1971), Karl Brunnengräber, Landrat PK Groß-Gerau (4. 1. 1971), Dieter Rauschkolb, Landrat PK Groß-Gerau (4. 1. 1971), Ulrich Petri, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (4. 1. 1971), Gerhard Heiliger, Landrat PK Hanau (4. 1. 1971);

die **Polizeiwachmeister** (BaP) Günter Keim, PVB Darmstadt (4. 1. 1971), Werner Stöwe, PVB Darmstadt (4. 1. 1971), Günter Strauß, PVB Wiesbaden (4. 1. 1971), Franz Stadtherr, Landrat PK Friedberg (4. 1. 1971), Manfred Diekow, Landrat PK Hanau (4. 1. 1971), Peter Lenz, Landrat des Obertaunuskreises PK (4. 1. 1971), Helmut Schaal, Landrat des Obertaunuskreises PK (4. 1. 1971), Reinhold Hessel, Landrat PK Groß-Gerau (4. 1. 1971), Gert Reusch, Landrat des Obertaunuskreises PK (4. 1. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die **Polizeiobermeister** (BaP) Erich Kinscher, Landrat PK Gießen (20. 11. 1970), Manfred Sinning, Landrat PK Groß-Gerau (27. 11. 1970), Heinz Lecher, Landrat PK Biedenkopf (16. 12. 1970), Jürgen Erstfeld, Landrat PK Darmstadt (18. 12. 1970);

die **Polizeimeister** (BaP) Gerhard Wanka, Landrat PK Offenbach (25. 11. 1970), Hans Koch, Landrat PK Wetzlar (24. 11. 1970), Rolf Schneider, Landrat des Kreises Bergstraße PK (20. 11. 1970), Dietmar Reichel, PVB Butzbach (25. 11. 1970), Wolfgang Burhenne, Landrat des Obertaunuskreises PK (3. 12. 1970), Helmut Reuß, Landrat PK Büdingen (19. 11. 1970), Johannes Matzig, Landrat PK Friedberg (9. 12. 1970), Winfried Schmidt, Landrat PK Darmstadt (3. 12. 1970), Axel Weimer, Landrat PK Darmstadt

(11. 12. 1970), Rudolf Kausch, Landrat des Obertaunuskreises PK (21. 12. 1970), Hartmut Sturm, Landrat des Untertaunuskreises PK (12. 1. 1971), Klaus Gräf, EdS Darmstadt (11. 1. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiobermeister Reinhold Hoppner, Landrat des Kreises Bergstraße PK (1. 12. 1970).

Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 Polizeihauptmeister Jakob Vetter, Landrat des Kreises Bergstraße PK, Polizeiobermeister Franz Wagner, Landrat des Rheingaukreises PK, Polizeiobermeister Wilhelm Heßberger, Landrat PK Gelnhausen;

entlassen auf eigenen Antrag:

Polizeimeister Ernst Schleicher, Landrat PK Offenbach (1. 1. 1971), Polizeimeister Bernd Kühnle, Landrat PK Dieburg (1. 1. 1971), Polizeimeister Dietmar Wicht, Landrat PK Dieburg (1. 1. 1971), Polizeimeister Klaus-Dieter Eichmann, Landrat PK Friedberg (1. 1. 1971), Polizeimeister Bernd Kilian, Landrat PK Groß-Gerau (13. 1. 1971), Polizeimeister Franz Köpping, PVB Darmstadt (1. 2. 1971).

Darmstadt, 9. 2. 1971

Der Regierungspräsident
III 26 — 7 1 02

StAnz. 9/1971 S. 388

c) Regierungspräsident in Kassel

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Lothar Schelberg, Landrat PK Marburg (22. 1. 1971);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Reiner Gasse, Landrat PK Frankenberg (4. 1. 1971),

Wolfgang Berkefeld, Landrat Marburg, PSt Stadt Allendorf (4. 1. 1971), Hans Werner Boucsein, Landrat PK Marburg (4. 1. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die **Polizeimeister (BaP)** Volkmar Caspar, Landrat PK Frankenberg (23. 1. 1971), Gerd Maase, Landrat PK Fulda (25. 1. 1971), Wilhelm Rüsseler, Landrat PK Waldeck (13. 1. 1971);

in den Ruhestand versetzt infolge Dienstunfähigkeit (mit Ablauf des 31. 1. 1971):

die **Polizeihauptmeister (BaL)** Peter Brinkmann, Landrat PK Marburg, Otmar Lendbradt, Landrat Ziegenhain, PSt Treysa, der **Polizeiobermeister (BaL)** Karl Walther, Landrat Eschwege, PSt Wanfried;

entlassen (auf eigenen Antrag):

Polizeimeister (BaL) Ingwald Winter, PVE Bad Hersfeld (31. 1. 1971).

Kassel, 11. 2. 1971

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 9/1971 S. 389

M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zum **Amtsrat (BaL)** Amtmann Helmut Wendler (4. 2. 1971),

zum **Amtmann (BaL)** Oberinspektor Herbert Hörner (4. 2. 1971).

Wiesbaden, 10. 2. 1971

Der Direktor

des Landespersonalamtes Hessen

IX

StAnz. 9/1971 S. 389

157

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Holzheim, Landkreis Gießen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Holzheim, Landkreis Gießen, ordne ich hiermit nach Maßgabe der eingereichten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—3) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1 Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutz des aus den Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Holzheim, Landkreis Gießen, zutagezufördernden Trinkwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die in § 1 genannten Wassergewinnungsanlagen wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)**
- Zone II (engere Schutzzone) und**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rot umrandet,
- Zone II (engere Schutzzone) = grün umrandet und
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelb umrandet.

Dieses Wasserschutzgebiet wird auf folgenden Gewannen der Gemarkung Holzheim gebildet:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| Rechts am Dorf-Güller Weg, | Am Riedsweg, |
| Vorn am Dorf-Güller Weg, | Obig dem Ried, |
| Am Kreuzweg, | In den Mappesäckern, |
| Das Ried, | Am langen Stein, |
| Beim Ried, | Am Klosterweg und Eberstädter Feld, |
| An den Weihergärten, | |
| Lützelfeld, | Haingraben, |

- Das Atzelnst,
- Am Floss,
- In der Bitze am Floss,
- In der Bitze am Baumgartenweg,
- In der Bitze vorn in der Mergelswiese,
- Am Eberstädter Weg,
- In der Bitze unter der Mergelswiese,
- In der Bitze am Wiesengewende,

- In den Stricken,
- Unten am Eberstädter Weg,
- Links am Baumgartenweg,
- In der Bitze unter den sieben Morgen,
- Die Feldwiese,
- Rechts am Baumgartenweg,
- Stößt auf den Wasem,
- Der Wasem.

§ 3 Lage und Ausdehnung der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des obengenannten Wasserschutzgebietes und seiner einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der geprüften Katasterunterlagen folgende Beschreibung maßgebend:

I. Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich dieses Wasserschutzgebietes wird auf Flur 9 Nr. 259 in der Gemarkung Holzheim gebildet. Er ist ein Rechteck mit einer Seitenlänge von 30 m (im N und S) und 34 m (im W und O). Dabei liegt der nordwestlichste Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 258 und 259, und zwar 38 m ostwärts vom NW-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 259. Grundlinie des o. a. Rechteckes ist ebenfalls die vorgenannte Flurstücksgrenze.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Diese engere Schutzzone wird auf Flur 9 der Gemarkung Holzheim gebildet und umfaßt

die Flurstücke Nr. 258, 259 (mit Ausnahme der Zone I) und 257 (im N begrenzt durch eine Parallele zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 258 und 257 im Abstand von 24 m von dieser).

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die Zone III dieses Wasserschutzgebietes wird auf den Fluren 1, 2, 4, 9, 10, 11 und 12 der Gemarkung Holzheim gebildet. Sie erstreckt sich

in Flur 1

a) auf die Flurstücke Nr. 535 bis einschl. 537, 538/1, 538/2, 539 bis einschl. 542, 544 bis einschl. 547, 595, 612/1, 614/1, 615/1, 616 bis einschl. 621, 622/1, 623, 624/1, 626, 627, 629/1, 630 bis einschl. 634, 635/1, 636/1 und 637,

b) auf die Wege-Parzellen Nr. 1205, 1208, 1212/1, 1230 und 1231;

in Flur 2 auf sämtliche Grundstücke (Flurstücke, Wege, Gräben etc.) dieser Flur;

in Flur 4

a) auf die Flurstücke Nr. 58 bis einschl. 75 und 77 bis einschl. 97,

b) auf die Wege-Parzelle Nr. 76;

in Flur 9

a) auf die Flurstücke Nr. 242/1, 242/2, 244 bis einschl. 249, 251 bis einschl. 256, 261 bis einschl. 272, 275 bis einschl. 291, 257 (mit Ausnahme der Zone II),

b) auf die Wege-Parzellen Nr. 241, 243, 250, 260, 273 und 274;

in Flur 10

a) auf die Flurstücke Nr. 60 bis einschl. 65,

b) auf die Wege-Parzellen Nr. 51, 83 und 84 (BAB) — alle jeweils i. N. bis zur N-Grenze des Flurstückes Nr. 65 —;

in Flur 11

a) auf die Flurstücke Nr. 3 bis einschl. 5, 7 bis einschl. 9, 11 bis einschl. 17, 20 bis einschl. 27, 29 bis einschl. 36, 57, 58, 60 bis einschl. 63, 65 bis einschl. 68, 72 bis einschl. 81, 84, 85 und 88 bis einschl. 91,

b) auf die Wege-Parzellen Nr. 1, 2, 6, 10, 18, 28, 39, 64, 69, 71, 82, 83, 86, 87, 59 (im O bis zum Graben Parzelle Nr. 70) und 92 = BAB (im S bis zur S-Grenze des Flurstückes Nr. 57 — Verbindungslinie zwischen SO-Ecke von Flur 12 Nr. 59 bis zur SW-Ecke von Flur 11 Nr. 57),

c) auf die Graben-Parzelle Nr. 70 (im S bis zur S-Grenze des Flurstückes Nr. 63);

in Flur 12

a) auf die Flurstücke Nr. 2 bis einschl. 5, 9, 10/1, 11, 12, 14 bis einschl. 22, 24/1, 26, 27, 30 bis einschl. 32, 33/1, 33/2, 34 bis einschl. 39, 50 bis einschl. 52, 55 bis einschl. 59 sowie 62 und 63 — jeweils bis in Höhe der Verbindungslinie zwischen SO-Ecke von Flur 12 Nr. 59 zur SW-Ecke von Flur 11 Nr. 57 —,

b) auf die Wege-Parzellen Nr. 1, 7, 8, 10/2, 13, 23, 24/2, 25, 29, 40, 41 sowie 54 und 61 — jeweils bis zur S-Grenze des Flurstückes Nr. 59 — sowie Nr. 42 und 53 — jeweils im W bis zur W-Grenze des Flurstückes Nr. 50 und 64 (im S bis zur unter a) genannten Verbindungslinie),

c) auf die Graben-Parzellen Nr. 6 und 28.

§ 4 Verbote und Gebote

Zum Schutz der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

A. Verbote:**I. für die weitere Schutzzone (Zone III),**

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll,

sind insbesondere verboten:

a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,

- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- e) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- f) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- g) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- h) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- i) das Anlegen von Sickergruben,
- k) das Anlegen von Friedhöfen,
- l) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- m) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- n) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- o) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- p) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- q) das Lagern von Heizöl, Benzin und anderen grundwassergefährlichen Flüssigkeiten, soweit es nicht nach den Heizölbehälter-Richtlinien — HBR — (StAnz. 1967 S. 1437) gestattet ist;

II. für die engere Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll,

sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- c) die Durchführung von Bohrungen,
- d) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- e) das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- f) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- g) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- h) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- i) das Wagenwaschen,
- k) das Zelten, das Benutzen von Wohnwagen sowie das Lagern,
- l) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- m) das Vergraben von Tierleichen,
- n) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- o) die Erweiterung des Straßennetzes,
- p) die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- q) das Versickern von Abwasser,
- r) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs (die sachgemäße Anwendung dieser behördlich zugelassenen Chemikalien ist jedoch erlaubt),

- s) das Lagern und Durchleiten von Öl, Benzin, Benzol und anderen grundwassergefährdenden Stoffen, soweit es nicht nach den unter I, q genannten Richtlinien gestattet ist.

III. für den Fassungsbereich (Zone I):

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Ffassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Gemeinde Holzheim zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- das Betreten durch Unbefugte.

B. Gebote:

I. für die weitere Schutzzone:

- Die Gemeinde Eberstadt hat, sofern noch nicht geschehen, für die geschlossene Wohnsiedlung, die innerhalb dieser Zone liegt, so rasch wie möglich eine Kanalisation zu erstellen.
- Die Bauwerke der Kläranlage auf Flur 12 Nr. 34 der Gemarkung Holzheim sind absolut dicht auszuführen, damit eine stetige Abwasserversickerung vermieden wird. Die Dichtheit der Bauwerke ist an Hand von Dichtigkeitsprüfungen mit reinem Wasser nachzuweisen. Durch sachgemäße Wartung und ordentlichen Betrieb der Kläranlage ist ebenfalls sicherzustellen, daß keine das Grundwasser gefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

II. für die engere Schutzzone:

- Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wege Flur 9 Nr. 258 sowie um Flur 9 Nr. 250 und 260, soweit sie die engere Schutzzone berühren.
- Vorhandene schädliche Ablagerungen auf Grundstücken sind zu beseitigen.
- Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.Nr. 613/67 — maßgebend. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

III. für den Fassungsbereich:

- Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.

- Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

— Die Maßnahmen unter I—III sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden. —

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit allen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem

- Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Rheinstr. 62,
- Landrat des Landkreises Gießen — untere Wasserbehörde —, Gießen
- Wasserwirtschaftsamt in Friedberg/Hessen,
- Kreisausschuß des Landkreises Gießen — Kreisbauamt —, Gießen,
- Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9/11.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. 2. 1971

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e 04/01 (4665) — H

In Vertretung

gez. Bach

StAnz. 9/1971 S. 389

458

Auflösung des gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks Kirchbracht und Zuteilung der Gemeinde Mauswinkel zum gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Lichenroth

Durch den Zusammenschluß der Gemeinden Fischborn, Kirchbracht, Bösgesäß und Birstein zur Gemeinde Birstein ab 1. 2. 1971 wird der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk Kirchbracht mit den Gemeinden Kirchbracht, Bösgesäß und Mauswinkel mit Ablauf des 31. 1. 1971 aufgelöst. Ab 1. 2. 1971 setzt sich der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk Birstein wie bisher aus den Gemeinden Birstein und Kath. Willenroth, der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk Unterreichenbach, zu dem die Gemeinde Fischborn gehörte, nur noch aus den Gemeinden Unterreichenbach, Oberreichenbach, Obersotzbach, Radmühl und Untersotzbach zusammen. Die Gemeinde Mauswinkel wird ab diesem Zeitpunkt dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Lichenroth, bestehend aus den Gemeinden Lichenroth, Völzberg, Wüstwillenroth und Wettges, zugeteilt.

Darmstadt, 5. 2. 1971

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 — 10 — 7

StAnz. 9/1971 S. 391

459

Auflösung des gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks Spielberg und Teilung des gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks Brachtal

Durch die Eingliederung der Gemeinden Spielberg und Streitberg in die Gemeinde Brachtal ab 1. 2. 1971 wird der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk Spielberg mit den Gemeinden Spielberg, Streitberg, Leisenwald und Helfersdorf mit Ablauf des 31. 1. 1971 aufgelöst. Ab 1. 2. 1971 bilden die Gemeinden Brachtal, Udenhain, Leisenwald und Helfersdorf einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Brachtal.

Der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk Brachtal wird für eine Übergangszeit geteilt in die Standesamtsbezirke:

Brachtal I mit den Ortsteilen

Schlierbach
Neuenschmidten

Hellstein
und der Gemeinde Udenhain
und

Brachtal II mit den Ortsteilen

Spielberg
Streitberg
und den Gemeinden
Leisenwald und
Helfersdorf.

Darmstadt, 9. 2. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 — 10 — 2
StAnz. 9/1971 S. 392

460

Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft Wallerstädten

Die Viehversicherungsgesellschaft Wallerstädten hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 29. 12. 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 2. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 9/1971 S. 392

461

Zuteilung der Gemeinde Pfirschbach zum gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Höchst, bestehend aus den Gemeinden Höchst und Dusenbach

Der bisherige Standesamtsbezirk Pfirschbach wird mit Ablauf des 31. Januar 1971 aufgelöst und ab 1. Februar 1971 dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Höchst, bisher bestehend aus den Gemeinden Höchst und Dusenbach, mit dem Sitz in Höchst zugeteilt.

Darmstadt, 11. 2. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 — 8 — 6
StAnz. 9/1971 S. 392

462

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Falkenbach, Langhecke und Seelbach mit Wirkung vom 31. 12. 1970 sowie das Gebiet der früheren Gemeinde Aumenau mit Wirkung vom 1. 2. 1971 in der neuen Gemeinde Villmar die Bezeichnungen:

„Ortsteil Falkenbach“,
„Ortsteil Langhecke“,
„Ortsteil Seelbach“,
„Ortsteil Aumenau“.

Darmstadt, 12. 2. 1971

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 — (2) — 17
StAnz. 9/1971 S. 392

463 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinden Albshausen und Wohratal, Krs. Marburg

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinden Albshausen und Wohratal wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren gemeinsame Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 8. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsbereich (Zone I)

das Grundstück Gemarkung Albshausen, Flur 3, Flurstück 78 teilw.;

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Albshausen, Flur 1, Flurstücke 25 teilw., 37 teilw., 38 teilw.,

Flur 3, Flurstücke 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/8, 9/10, 9/12, 43—48, 49/1, 51, 52, 129/53, 100/54, 124/54, 125/54, 126/54, 130/55, 131/55, 132/55, 133/0.55, 134/55, 137/55, 140/55, 152/55, 153/55, 156/0.55, 157/55, 136/58, 139/58, 154/58, 158/58, 99/59, 122/59, 123/59, 101/60, 128'60 teilw., 66, 78 teilw., 79, 121'9, 159'9 teilw. sowie

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III A und Zone III B) einen Teil der Gemarkungen Albshausen, Bracht und Wohra (Teil der Gemeinde Wohratal).

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1500), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zonen III A und III B jeweils gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Marburg — Untere Wasserbehörde —, beim Kreis- und Landkreisausschuß des Landkreises Marburg — Kreisbauamt — in Marburg, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Albshausen.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. März 1971.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich:

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschicht;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

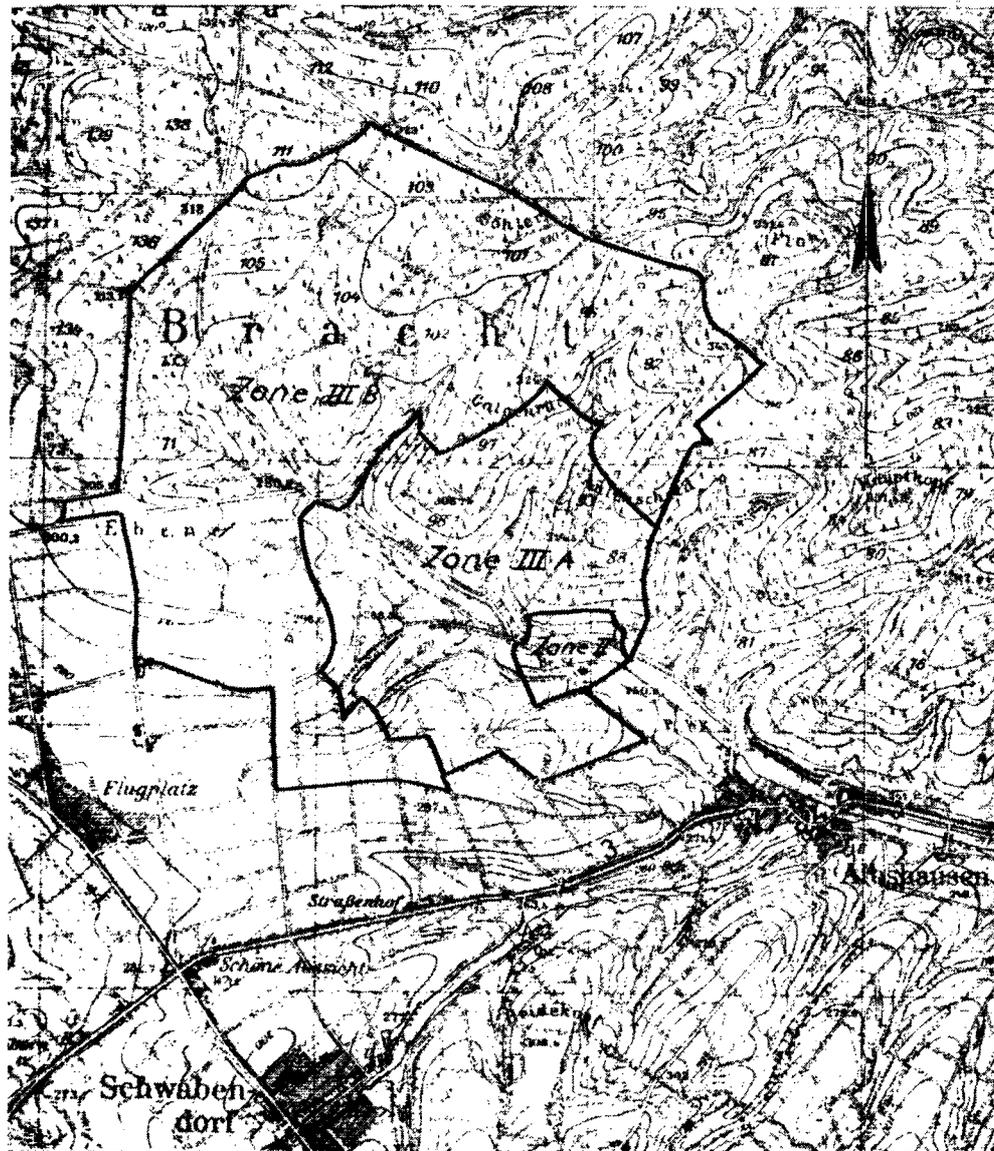
Wasserschutzgebiet für
die Trinkwassergewinnungs-
anlage der Gemein-
de Albshausen, Kreis
Marburg

Aufgestellt

Marburg/L., den 19 76

Wasserwirtschaftsamt Marburg/L.
in Vertretung:

Baurat



Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Albshausen,
Kreis Marburg

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Bebauung;
3. der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt;
4. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Grfuttermieten;
7. das Anlegen und Benutzen von Parkpltzen;
8. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
9. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefhrenden Flssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung ber das Lagern wassergefhrender Flssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
10. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
11. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, da die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
12. die animalische Dngung, sofern die Dngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;

13. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
14. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen;
15. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
16. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. in Zone III A

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halde mit auslaugbaren Bestandteilen;
 2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
 3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 4. das Ablagern und Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
 5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
 - b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 Kubikmeter Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.
- Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
 7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton;
 8. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
 9. die Errichtung von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
 10. die Anlage neuer Friedhöfe.

Im übrigen gelten auch die Verbote der Zone III B.

2. In der Zone III B

1. die Versenkung von Abwasser und von radioaktiven Stoffen;
2. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln und auslaugbaren beständigen Chemikalien in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;

3. die Verlegung von Treibstoff- und Ölleitungen und
4. die Anlage von Betrieben mit gefährlichem Abwasser, wenn nicht sichergestellt ist, daß das Abwasser vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet werden kann.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 11. 1. 1971

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 104)

In Vertretung

gez. Dr. K r u g

StAnz. 9/1971 S. 392

464

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Obergrenzebach und der Wassergenossenschaft II in Seigertshausen, Krs. Ziegenhain

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Obergrenzebach und der Wassergenossenschaft II in Seigertshausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—17) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsbereich (Zone I)

1. bei der Quelfassung der Gemeinde Obergrenzebach das Grundstück Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 10 teilw.
2. bei der Quelfassung der Wassergenossenschaft II in Seigertshausen das Grundstück Gemarkung Neukirchen, Flur 4, Flurstück 76 teilw.,

b) in der gemeinsamen engeren Schutzzone (Zone II) der beiden Quelfassungen

- die Grundstücke Gemarkung Neukirchen, Flur 4, Flurstücke 74, 75, 76 teilw., 77, 78, 80 teilw., 126/92 teilw., 94 teilw., 112, 113 teilw.,
Flur 6, Flurstücke 6, 7, 9 teilw., 10 teilw., 11, 28 teilw. sowie

c) in der gemeinsamen weiteren Schutzzone (Zone III) der beiden Quelfassungen

- einen Teil der Gemarkung Neukirchen.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:25 000) sowie die beiden katasteramtlichen Lagepläne (M 1:1500 u. 1:4000), in denen die Zonen I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Ziegenhain — Untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, beim Bürgermeister in Obergrenzebach und bei der Wassergenossenschaft II in Seigertshausen.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. März 1971.



**Wasserschutzgebiet für die
 Trinkwassergewinnungsanlage
 der Gemeinde Obergrenzbach
 und der Wassergenossenschaft II
 in Seigertshausen, Kreis
 Ziegenhain**

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsbereich eingezäunt und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird, sowie an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;

2. die Bebauung;

3. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;

4. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;

5. das Vergraben von Tierleichen;

6. die Anlage von Gärfuttermieten;

7. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

8. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;

9. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);

10. das Waschen von Kraftfahrzeugen;

11. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;

12. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;

13. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;

14. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen;

15. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;

16. die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. a) die Anlage von Abwasserverregnungs- und -verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- b) die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
5. das Ablagern und Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
6. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
7. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 Kubikmeter Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
8. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
9. a) die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton;
- b) die Anlage abwassergefährlicher Betriebe, deren Abwasser nicht vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder aufbereitet wird;
10. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
11. die Errichtung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
12. die Anlage neuer Friedhöfe;

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 31. 12. 1970

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 226)

In Vertretung

gez. Dr. K r u g

StAnz. 9/1971 S. 394

465**Zulassung als Buchmachergehilfin**

Frau Erna Hilda Mell, geborene Lorenz, wohnhaft in Vellmar, Kreis Kassel, wurde als Buchmachergehilfin bei dem Buchmacher Heinrich Georg Döpfer in Kassel, Treppenstraße Nr. 11, für das Kalenderjahr 1971 zugelassen. Der Wirkungskreis der Buchmachergehilfin erstreckt sich nur auf den Bereich der Stadt Kassel.

Kassel, 29. 12. 1970

Der Regierungspräsident

I/1 a — 73 c 02/09

StAnz. 9/1971 S. 396

466**Auflösung der Standesamtsbezirke Schmillinghausen und Helsen und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Arolsen, Krs. Waldeck**

Gem. § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) werden hiermit die Standesamtsbezirke Schmillinghausen und Helsen, Krs. Waldeck, mit Wirkung vom 31. Januar 1971 aufgelöst und mit dem Standesamtsbezirk Arolsen zusammengeschlossen. Die Führung des Standesamts obliegt der Stadt Arolsen als Sitzgemeinde. Angeschlossen sind die Gemeinden Herbsen und Hörle. Die seitherigen Gemeinden Braunsen und Schmillinghausen sind in die Stadt Arolsen eingegliedert, ebenso die Gemeinde Helsen.

Kassel, 7. 1. 1971

Der Regierungspräsident

I/1 a — 25 h 04/03

StAnz. 9/1971 S. 396

467**Auflösung des Standesamtsbezirks Helmighausen und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Diemelstadt, Landkreis Waldeck**

Gem. § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) wird hiermit der Standesamtsbezirk Helmighausen, Krs. Waldeck, mit Wirkung vom 31. Januar 1971 aufgelöst und mit dem Standesamtsbezirk Diemelstadt zusammengeschlossen. Die Führung des Standesamts obliegt der Stadt Diemelstadt als Sitzgemeinde. Angeschlossen sind die Gemeinden Hesperinghausen, Kohlgrund und Orpethal. Die seitherigen Gemeinden Helmighausen und Neudorf sind in die Stadt Diemelstadt eingegliedert worden.

Kassel, 7. 1. 1971

Der Regierungspräsident

I/1 a — 25 h 04/03

StAnz. 9/1971 S. 396

468**Befreiung der Gemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld, von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19)**

Nach § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) stelle ich hiermit den Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal hinsichtlich der Gemeindegewerke von der Prüfungspflicht des nach § 24 (1) EBG aufzustellenden Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 1969 durch einen Wirtschaftsprüfer frei. Ich mache hierbei zur Auflage, daß der Jahresabschluß 1969 durch das zuständige Kreisrechnungsprüfungsamt ausreichend geprüft wird.

Kassel, 15. 1. 1971

Der Regierungspräsident

I/2 b — 3 m 08

StAnz. 9/1971 S. 396

469**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel auf den Namen Heinrich Braun, Polizeihauptmeister, ausgestellte Dienstausweis Nr. 164 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 8. 2. 1971

Der Regierungspräsident

I/3 — 7 d 02 B

StAnz. 9/1971 S. 396

470

Benennung von Gemeindeteilen im Regierungsbezirk Kassel

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden durch Eingliederungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 folgende Orts- bzw. Stadtteile benannt:

Landkreis Eschwege

- a) Durch Eingliederung der Gemeinde Mäckelsdorf in die Stadt Waldkappel:
„Waldkappel — Stadtteil Mäckelsdorf“
- b) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Hoheneiche und Oetmannshausen zu der neuen Gemeinde Hoheneiche:
„Hoheneiche — Ortsteil Oetmannshausen“

Landkreis Frankenberg

- a) Durch Eingliederung der Gemeinde Allendorf b. Frankenau in die Stadt Frankenau:
„Frankenau — Stadtteil Allendorf“
- b) Durch Eingliederung der Gemeinde Battenfeld in die Gemeinde Allendorf-Eder:
„Allendorf-Eder — Ortsteil Battenfeld“
- c) Durch Eingliederung der Gemeinde Somplar in die Gemeinde Bromskirchen:
„Bromskirchen — Ortsteil Somplar“
- d) Durch Eingliederung der Gemeinden Dodenau und Laisa in die Stadt Battenberg (Eder):
„Battenberg (Eder) — Stadtteil Dodenau“
„Battenberg (Eder) — Stadtteil Laisa“
- e) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Vöhl, Asel und Basdorf zu der neuen Gemeinde Vöhl:
„Vöhl — Ortsteil Asel“
„Vöhl — Ortsteil Basdorf“
- f) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Dorfitter, Thalitter und Herzhausen zu der neuen Gemeinde Ittertäl:
„Ittertäl — Ortsteil Dorfitter“
„Ittertäl — Ortsteil Thalitter“
„Ittertäl — Ortsteil Herzhausen“

Landkreis Fritzlar-Homburg

Durch Eingliederung der Gemeinden Dickershausen, Holzhausen/Hbg., Lützelwig, Mörshausen und Welferode in die Stadt Homburg:

- „Homburg — Stadtteil Dickershausen“
- „Homburg — Stadtteil Holzhausen“
- „Homburg — Stadtteil Lützelwig“
- „Homburg — Stadtteil Mörshausen“
- „Homburg — Stadtteil Welferode“

Landkreis Hersfeld

- a) Durch Eingliederung der Gemeinden Konrode, Oberlengsfeld, Unterweisenborn und Wehrshausen in die Gemeinde Schenklengsfeld:
„Schenklengsfeld — Ortsteil Konrode“
„Schenklengsfeld — Ortsteil Oberlengsfeld“
„Schenklengsfeld — Ortsteil Unterweisenborn“
„Schenklengsfeld — Ortsteil Wehrshausen“
- b) Durch Eingliederung der Gemeinden Allendorf, Frielingen, Gershausen, Goßmannsrode, Kemmerode und Reiboldshausen in die Gemeinde Kirchheim:
„Kirchheim — Ortsteil Allendorf“
„Kirchheim — Ortsteil Frielingen“
„Kirchheim — Ortsteil Gershausen“
„Kirchheim — Ortsteil Goßmannsrode“
„Kirchheim — Ortsteil Kemmerode“
„Kirchheim — Ortsteil Reiboldshausen“

- c) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Ransbach, Landkr. Hersfeld, und Mansbach, Landkr. Hünfeld, zu der neuen Gemeinde Hohenroda:
„Hohenroda — Ortsteil Ransbach“
„Hohenroda — Ortsteil Mansbach“

Landkreis Hofgeismar

- a) Durch Eingliederung der Gemeinde Westuffeln in die Gemeinde Calden:
„Calden — Ortsteil Westuffeln“
- b) Durch Eingliederung der Gemeinde Kelze in die Stadt Hofgeismar:
„Hofgeismar — Stadtteil Kelze“
- c) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Arenborn, Gewissenruh, Gieselwerder, Gottstreu und Oedelsheim zu der neuen Gemeinde Oberweser:
„Oberweser — Ortsteil Arenborn“
„Oberweser — Ortsteil Gewissenruh“
„Oberweser — Ortsteil Gieselwerder“
„Oberweser — Ortsteil Gottstreu“
„Oberweser — Ortsteil Oedelsheim“
- d) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Lippoldsberg und Vernawahlshausen zu der neuen Gemeinde Wahlsburg:
„Wahlsburg — Ortsteil Lippoldsberg“
„Wahlsburg — Ortsteil Vernawahlshausen“
- e) Durch Zusammenschluß der Stadt Liebenau und der Gemeinden Grimelsheim, Haudeda, Lamerden und Ostheim zu der neuen Stadt Liebenau:
„Liebenau — Stadtteil Grimelsheim“
„Liebenau — Stadtteil Haudeda“
„Liebenau — Stadtteil Lamerden“
„Liebenau — Stadtteil Ostheim“

Landkreis Hünfeld

- a) Durch Eingliederung der Gemeinde Gruben in die Gemeinde Burghaun:
„Burghaun — Ortsteil Gruben“
- b) Durch Eingliederung der Gemeinden Mackenzell, Michelsrombach, Molzbach, Oberfeld, Oberrombach, Roßbach, Rudolphshan, Sargenzell, Malges und Rückers in die Stadt Hünfeld:
„Hünfeld — Stadtteil Mackenzell“
„Hünfeld — Stadtteil Michelsrombach“
„Hünfeld — Stadtteil Molzbach“
„Hünfeld — Stadtteil Oberfeld“
„Hünfeld — Stadtteil Oberrombach“
„Hünfeld — Stadtteil Roßbach“
„Hünfeld — Stadtteil Rudolphshan“
„Hünfeld — Stadtteil Sargenzell“
„Hünfeld — Stadtteil Malges“
„Hünfeld — Stadtteil Rückers“
- c) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Hermannspiegel, Mauers, Neukirchen, Oberstoppel und Rhina zu der neuen Gemeinde Haunetal:
„Haunetal — Ortsteil Hermannspiegel“
„Haunetal — Ortsteil Mauers“
„Haunetal — Ortsteil Oberstoppel“
„Haunetal — Ortsteil Rhina“
- d) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Hofaschenbach, Mittelaschenbach, Morles, Oberaschenbach, Rimmels und Silges zu der neuen Gemeinde Nüsttal:
„Nüsttal — Ortsteil Hofaschenbach“
„Nüsttal — Ortsteil Mittelaschenbach“
„Nüsttal — Ortsteil Morles“
„Nüsttal — Ortsteil Oberaschenbach“
„Nüsttal — Ortsteil Rimmels“
„Nüsttal — Ortsteil Silges“

- e) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Arzell, Betzenrod, Eiterfeld, Großtaft, Körnbach, Soisdorf und Treischfeld zu der neuen Gemeinde Eiterfeld:
 „Eiterfeld — Ortsteil Arzell“,
 „Eiterfeld — Ortsteil Betzenrod“,
 „Eiterfeld — Ortsteil Großtaft“,
 „Eiterfeld — Ortsteil Körnbach“,
 „Eiterfeld — Ortsteil Soisdorf“,
 „Eiterfeld — Ortsteil Treischfeld“.

Landkreis Marburg

- a) Durch Eingliederung der Gemeinden Anzefahr, Burgholz, Himmelsberg, Kleinseelheim, Niederwald, Schönbach und Betziesdorf in die Stadt Kirchhain:
 „Kirchhain — Stadtteil Anzefahr“,
 „Kirchhain — Stadtteil Burgholz“,
 „Kirchhain — Stadtteil Himmelsberg“,
 „Kirchhain — Stadtteil Kleinseelheim“,
 „Kirchhain — Stadtteil Niederwald“,
 „Kirchhain — Stadtteil Schönbach“,
 „Kirchhain — Stadtteil Betziesdorf“.
- b) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Wohratal, Hertingshausen und Langendorf zu der neuen Gemeinde Wohratal:
 „Wohratal — Ortsteil Hertingshausen“,
 „Wohratal — Ortsteil Langendorf“.
- c) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Niederweimar, Oberweimar und Allna zu der neuen Gemeinde Weimar:
 „Weimar — Ortsteil Niederweimar“,
 „Weimar — Ortsteil Oberweimar“,
 „Weimar — Ortsteil Allna“.

Landkreis Melsungen

- a) Durch Eingliederung der Gemeinden Bergheim, Metzebach, Schnellrode und Vockerode-Dinkelberg in die Stadt Spangenberg:
 „Spangenberg — Stadtteil Bergheim“,
 „Spangenberg — Stadtteil Metzebach“,
 „Spangenberg — Stadtteil Schnellrode“,
 „Spangenberg — Stadtteil Vockerode-Dinkelberg“.
- b) Durch Eingliederung der Gemeinden Albshausen, Büchenwerra, Ellenberg und Wollrode in die Gemeinde Guxhagen:
 „Guxhagen — Ortsteil Albshausen“,
 „Guxhagen — Ortsteil Büchenwerra“,
 „Guxhagen — Ortsteil Ellenberg“,
 „Guxhagen — Ortsteil Wollrode“.
- c) Durch Eingliederung der Gemeinden Adelshausen, Günsterode, Kehrenbach und Kirchhof in die Stadt Melsungen:
 „Melsungen — Stadtteil Adelshausen“,
 „Melsungen — Stadtteil Günsterode“,
 „Melsungen — Stadtteil Kehrenbach“,
 „Melsungen — Stadtteil Kirchhof“.
- d) Durch Eingliederung der Gemeinden Empfershausen, Lobenhausen und Wagenfurth in die Gemeinde Körle:
 „Körle — Ortsteil Ober-Empfershausen“,
 „Körle — Ortsteil Unter-Empfershausen“,
 „Körle — Ortsteil Lobenhausen“,
 „Körle — Ortsteil Wagenfurth“.

- e) Durch Eingliederung der Gemeinden Hesserode und Heßlar in die Gemeinde Gensungen:
 „Gensungen — Ortsteil Hesserode“,
 „Gensungen — Ortsteil Heßlar“.
- f) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Malsfeld und Elfershausen zu der neuen Gemeinde Malsfeld:
 „Malsfeld — Ortsteil Elfershausen“.
- g) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Neuenbrunslar und Altenbrunslar zu der neuen Gemeinde Brunslar:
 „Brunslar — Ortsteil Neuenbrunslar“,
 „Brunslar — Ortsteil Altenbrunslar“.
- h) Durch Zusammenschluß der Stadt Felsberg und der Gemeinden Böddiger und Lohre zu der neuen Stadt Felsberg:
 „Felsberg — Stadtteil Böddiger“,
 „Felsberg — Stadtteil Lohre“.

Landkreis Rotenburg

Durch Eingliederung der Gemeinden Ulfen und Weißenborn in die Stadt Sontra:
 „Sontra — Stadtteil Ulfen“,
 „Sontra — Stadtteil Weißenborn“.

Landkreis Witzzenhausen

Durch Zusammenschluß der Gemeinden Berge, Eichenberg, Hebenshausen, Hermannrode und Marzhausen der neuen Gemeinde Neu-Eichenberg:
 „Neu-Eichenberg — Ortsteil Berge“,
 „Neu-Eichenberg — Ortsteil Eichenberg“,
 „Neu-Eichenberg — Ortsteil Hebenshausen“,
 „Neu-Eichenberg — Ortsteil Hermannrode“,
 „Neu-Eichenberg — Ortsteil Marzhausen“.

Landkreis Wolfhagen

- a) Durch Eingliederung der Gemeinden Altenhasungen, Wenigenhasungen, Viesebeck, Niederelsungen, Leckringhausen, Nothfelden und Bründersers in die Stadt Wolfhagen:
 „Wolfhagen — Stadtteil Altenhasungen“,
 „Wolfhagen — Stadtteil Wenigenhasungen“,
 „Wolfhagen — Stadtteil Viesebeck“,
 „Wolfhagen — Stadtteil Niederelsungen“,
 „Wolfhagen — Stadtteil Leckringhausen“,
 „Wolfhagen — Stadtteil Nothfelden“,
 „Wolfhagen — Stadtteil Bründersers“.
- b) Durch Eingliederung der Gemeinden Burghasungen, Oberelsungen und Oelshausen in die Stadt Zierenberg:
 „Zierenberg — Stadtteil Burghasungen“,
 „Zierenberg — Stadtteil Oberelsungen“,
 „Zierenberg — Stadtteil Oelshausen“.
- c) Durch Eingliederung der Gemeinde Ehringen in die Stadt Volkmarsen:
 „Volkmarsen — Stadtteil Ehringen“.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1970

Landkreis Waldeck

Durch Eingliederung der Gemeinde Helsen in die Stadt Arolsen:
 „Arolsen — Stadtteil Helsen“.

Kassel, 8. 2. 1971

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08.01

StAnz. 9/1971 S. 397

Buchbesprechungen

Haushaltsrecht des Bundes und der Länder. Loseblatt-Kommentar von Lfd. Min.Rat Dr. Patzig und Regierungsvolkswirtschaftsrat Traber, Band I — 1. Lieferung 1970, 136 S., 22,40 DM; Band II — 1. Lieferung 1970, 294 S., 55,— DM, 2 Plastikordner je 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Haushaltsreform ist mit dem Erlaß neuer Gesetze und neuer Verwaltungsvorschriften noch nicht abgeschlossen. Die neuen Regelungen müssen für ihre leichtere Anwendbarkeit übersichtlich zusammengefaßt und gedanklich geordnet werden. Es erscheint deswegen als ein notwendiges und sehr begrüßenswertes Vorhaben, das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder zu sammeln und zu kommentieren. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, was nach den Vorstellungen der Verfasser zu dem Sammelwerk gehören soll: Im Band I die verfassungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder für den Haushalt, das Stabilitätsgesetz mit einer Kommentierung, die Synopse des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung, Erläuterungen zur Bundeshaushaltsordnung und zu den Haushaltsordnungen der Länder; im Band II die zahlreichen Verwaltungsvorschriften zum Haushalt.

Bisher liegt von jedem der beiden Bände die erste Lieferung vor. Angesichts der zum Stillstand tendierenden Entwicklung mancher Lose-Blatt-Sammlungen bin ich mit Vorschlußvorbeeren zurückhaltend. Man muß abwarten und auf die Verfasser und den Verlag vertrauen, daß sie das Werk in zügiger Weise vervollständigen und dann auf dem neuesten Stand von Praxis und Wissenschaft halten.

Von der Qualität der ersten Lieferung her gesehen, ist eine günstige Prognose zu stellen. Der Band I beginnt mit einer umfassenden Einführung in das Haushaltswesen. Darin werden kurz und klar die Budgetgrundlagen, die Entstehungsgeschichte des modernen Budgets und das bisherige Haushaltsrecht (bisher nur teilweise) behandelt. In der Einführung sollen noch der Weg zum neuen Haushaltsrecht, die Grundzüge der Haushaltsrechtsreform und schließlich die verfassungsrechtlichen Grundfragen dargestellt werden. Abgedruckt sind weiter bereits die Texte des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung. Die erste Lieferung des Bandes II bringt die wichtigsten vom Bund bisher erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Wegen der weitgehenden Einheitlichkeit des Haushaltsrechts in Bund und Ländern hat die Sammlung und Kommentierung von Bundes-

regelungen auch Bedeutung für die Länder, insbesondere für das Land Hessen, das mit seiner Landeshaushaltsordnung nur wenig von der Bundeshaushaltsordnung abweicht. Man wird vielleicht sogar sagen können, daß eine gute Sammlung und gute Erläuterungen selbst vereinhheitlichend wirken, was vielleicht auch im Sinne der Verfasser liegt. Wird das kommunale Haushaltsrecht dem Haushaltsgrundsatzgesetz angepaßt, wofür sehr vieles spricht, so gewinnt das Werk ebenfalls für die Kommunen an Wert. Ministerialrat Berger

Beihilfavorschriften — Unterstützungsgrundsätze — Vorschußrichtlinien. Kommentar mit Nebenvorschriften, Musterbeispielen und einschlägigen länderrechtlichen Regelungen. Von Amtsrat Fritz Mildenberger. Loseblattausgabe (2 Bände), 6. Auflage, 5. Ergänzungslieferung (Rechtsstand 1. 7. 1970), 568 S., 44,— DM. Gesamtwert 56,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG in München 5, Postfach 98.

Der Verfasser hat mit der 3. und 4. Ergänzungslieferung den Kommentarteil des Werkes auf den neuesten Stand gebracht. Die vorliegende 5. Ergänzung umfaßt die wegen zahlreicher Rechtsänderungen zwischenzeitlich notwendig gewordenen Änderungen des Anhangs zu den BhV.

Im Anhang A (zu den BhV) werden hiervon insbesondere berührt: die Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder, die Vollzugshinweise zu den Beihilfavorschriften, die Tarifverträge über die Anwendung der Beihilfavorschriften auf Angestellte und Arbeiter, die Heilbäderverzeichnisse, die Sondervorschriften für Beihilfeberechtigte im Ausland sowie die Auszüge aus einschlägigen Gesetzen, wie RVO, AVG, BVG. Der Verfasser hat außerdem den Teil B (Unterstützungsgrundsätze) und Teil C (Vorschußrichtlinien) überarbeitet.

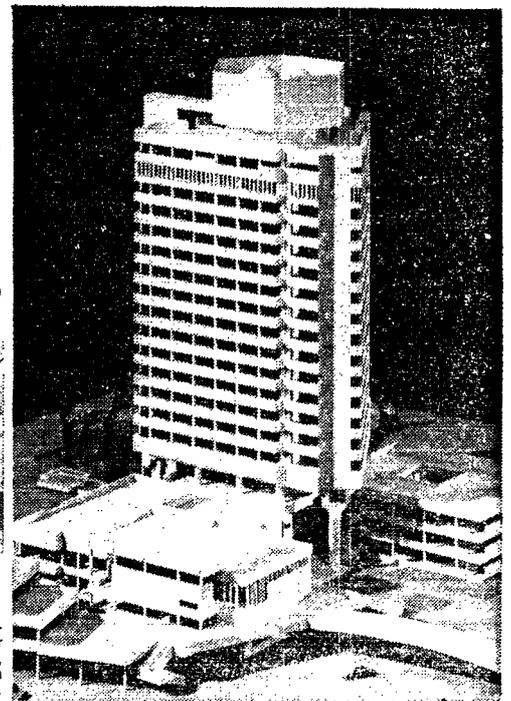
Das Sachverzeichnis zu Teil A (BhV) und Teil B (UG) des Kommentars wird mit der 6. Ergänzung neu bearbeitet werden. Es ist zu erwarten, daß bis zu dieser Ergänzung der Bund und die Länder die Auswirkungen des 2. Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. 12. 1970 (BGBl. I S. 1770) in ihre Beihilfavorschriften berücksichtigt haben werden. Es wäre für die Benutzer sehr angenehm, wenn diese bedeutenden Vorschriften frühzeitig kommentiert werden könnten.

Die 5. Ergänzungslieferung zeigt erneut die Bemühungen des Verfassers, nicht nur den Kommentarteil des Werkes zeitnah zu gestalten, sondern auch die Sondervorschriften auf dem laufenden zu halten.
Regierungsdirektor Otto Schmidt

Vom Reißbrett bis zum letzten Hammerschlag...



Wir schaffen Bauten, und zwar vom Kindergarten bis zum modernen Rathaus, von der Turnhalle bis zum großen Sportzentrum, vom Kurhaus bis zur kompletten Klinik, von der Mittelpunktschule bis zur neuen Universität. Wir prägen das Gesicht der Städte von morgen. Mit Bauten, die ihren Zweck erfüllen: zeitlos, modern, funktionell. Vom Reißbrett bis zum letzten Hammerschlag ist bei uns alles in einer Hand. Bitte schreiben Sie uns, oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.



NEUE HEIMAT STÄDTEBAU SÜDWEST

Gesellschaft mit beschränkter Haftung · 6 Frankfurt am Main
Wilhelm-Leuschner-Straße 90-92 · Telefon (06 11) 2 60 41

...wir helfen beim Bau der Städte von morgen.

Das Recht der Truppenstationierung in der Bundesrepublik. Von Prof. H. Rump. Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe Heft 90, 1969, 34 S., 5,— DM. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe. Die vorgelegte Schrift, die einen Vortrag wiedergibt, will dem Leser in Kurzform einen Überblick über die Rechtsgrundlagen der Stationierung von Streitkräften verbündeter Staaten in der Bundesrepublik verschaffen. Dieses Vorhaben, bei dem sich der Verfasser als guter Sachkennner erweist, zeichnet sich durch eine ebenso klare wie erschöpfende Darstellung der Hauptprobleme dieses Rechtsgebietes aus.

Nach einem historischen Rückblick in die Besatzungszeit werden zuerst die einschlägigen Vorschriften des Deutschlandvertrags unter besonderem Hinweis auf die Problematik des sog. Truppenstationierungsvorbehalts in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 behandelt, der wohl nur noch für Berlin praktische Bedeutung hat, wo das Recht der Anwesenheit der Streitkräfte auf der ursprünglichen besatzungsrechtlichen Grundlage beruht. Der Verfasser geht dann auf die von den einzelnen Verbündeten verschiednen begründete Aufenthaltspflicht ein und beleuchtet die Rechtsstellung der französischen Truppen nach der Aufkündigung der Beteiligung Frankreichs an der militärischen Integration der NATO. Einen breiteren Raum nehmen die für die Rechtsbeziehungen der Streitkräfte zu Bund, Ländern, Gemeinden und zur Bevölkerung besonders wichtigen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts (NTS) und der Zusatzvereinbarungen ein. Die aus der Praxis hinreichend bekannte Schwäche des Art. II NTS und die bewährte sog. Kooperationsklausel des Art. 3 des Zusatzabkommens werden dabei hervorgehoben. Es folgen Ausführungen über den Schutz der Streitkräfte und ihrer Mitglieder vor strafbaren Handlungen, über Fragen der Gerichtsbarkeit und des Festnahmerechts. Die Schrift schließt mit der Behandlung der schwierigen Materie des Manöverrechts, der Versorgung der Truppen mit Liegenschaften und des Schutzbereichs sowie weiterer Spezialfragen, wie die der Rechtsstellung der zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften. Das angezeigte Heft belegt die Verdienste, die sich die Gründer der Juristischen Studiengesellschaft als Herausgeber dieser Schriftenreihe dadurch erwerben, daß sie ihr Tagungsmaterial über aktuelle und praktisch wichtige Rechtsfragen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Behörden und Dienststellen, die mit Fragen der Truppenstationierung befaßt sind, wird dieses Heft gute Dienste leisten.

Oberregierungsrat L e n h a r d t

Farbtafelatlas über Schwefeldioxid-Wirkungen an Pflanzen. Von Dr. H. van Haut und Dr. H. Stratmann. 206 S., mit Texten in Deutsch, Englisch, Französisch, 78 vierfarbigen und neun einfarbigen Tafeln in Kunstdruck. 1970, Kunststoffeinband, 98,— DM. Verlag W. Girardet, Essen.

Nachdem im Rhein-Main-Becken infolge mehrere Tage anhaltender austauscharmer Wetterlage Anfang Januar 1971 ein beachtlicher Anstieg der Luftverunreinigungswerte vor allem an Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid gemessen wurde, sind Kenntnisse über die Wirkung von Immissionen auf Lebewesen auch in Hessen aktuell geworden. Der kürzlich erschienene Farbtafelatlas zeigt äußere Symptome von Pflanzenerkrankungen durch das am meisten verbreitete Abgas SO₂. Sie differieren in vielfältigen Formen und Farben schon nach Pflanzenart und Abgasbeschaffenheit. Selbst an ein und derselben Pflanzenart können unterschiedliche Symptome auftreten, je nachdem, ob hohe oder niedere Konzentrationen einwirkten und welche Entwicklungsphase der Pflanze sie angetroffen haben.

Das Buch enthält ausgezeichnete Farbfotos aus der Umgebung einer Siegerländer Eisenerz-Röstanlage, Merkmale akuter und chronischer Erkrankungen der wichtigsten Nutzpflanzen sowie Bilder über Auswirkungen auf den Nutzungswert. Wissenswerte Angaben über biologische Zusammenhänge, Erkrankungsabläufe und Beurteilungsmethoden sind beigefügt.

Der Farbtafelatlas wird Gutachtern des Umweltschutzes eine wertvolle Hilfe sein. Der Fachwissenschaftler hätte gern manche Ergänzung. Den Laien bewahren die exzellenten Bilder und kurzen Erklärungen hierzu nicht in jedem Fall vor Irrtümern, denn das diagnostische Problem ist sehr kompliziert, die Verwechselbarkeit mit anderen Ursachen groß.

Landforstmeister Dr. Wentzel

Reichsknappschaftsgesetz — RKG —. Von Dr. Friedrich Etmer. 16. Ergänzungslieferung. Stand November 1970; Anhänge C und D, Stand: November 1969. Preis der Neuerschneidung 28,70 DM, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung 42,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die letzte besprochene Ergänzungslieferung dieses Kommentars zum Reichsknappschaftsgesetz (vgl. StAnz. 1970 S. 1119) hatte insbesondere dessen Gesetzestextteil auf den neuen Stand gebracht. Die neueste Ergänzungslieferung führt vornehmlich den Kommentarteil dadurch fort, daß sie das Schrifttum und die Rechtsprechung nachträgt (siehe hierzu zuletzt StAnz. 1969 S. 2058). Insbesondere die Leitsätze zwischenzeitlicher Gerichtsentscheidungen, die im Anhang zu den Erläuterungen der einzelnen Paragraphen des Reichsknappschaftsgesetzes zusammengestellt sind, sind ergänzt worden. Außerdem hat der Verfasser seine Erläuterungen an vielen Stellen überarbeitet, noch ausführlicher gestaltet und auf den neuesten Stand gebracht, insbesondere durch Hinweise auf die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen.

Daneben sind auch im Textteil die weiteren Auswirkungen der zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen bis hin zum Kostenermächtigungsgesetz vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) berücksichtigt.

Ministerialrat Dr. ReuB

Schulrecht in Hessen. Bearbeitet von Karl Ernst Hess, Ministerialrat beim Hessischen Kultusminister, Wiesbaden, Loseblattsammlung, 7. Ergänzungslieferung (Dezember 1970). 238 S., Seitenpreis 0,12 DM. Gesamtwerk 39,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dothheim.

In der 7. Ergänzungslieferung der nunmehr zwei Bände umfassenden Sammlung sind die bis zum Dezember 1970 erlassenen schulrechtlichen Vorschriften berücksichtigt.

Mit Rücksicht auf die Änderungen des Schulrechts in Hessen seit dem Erscheinen des Werkes im Jahre 1967 sowie auf die von der Kultusministerkonferenz inzwischen getroffenen Vereinbarungen wurde die Einleitung überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Von den erstmalig in der Sammlung abgedruckten Rechtsvorschriften ist neben dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Ausbildungsförderungsgesetz vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 439) insbesondere die Verordnung über die Schülervertretungen an öffentlichen Schulen vom 3. 8. 1970 (GVBl. I S. 536) zu erwähnen. Sie konkretisiert die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, die den Schülern durch die Schulgesetznovelle vom Frühjahr 1969 in § 49 des Schulverwaltungsgesetzes zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Interessen in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und in der Öffentlichkeit eingeräumt wurden. Darüber hinaus wurden zahlreiche für Schule und Schulverwaltung bedeutsame Verwaltungsvorschriften in die Sammlung aufgenommen. Hinzuweisen ist insoweit vor allem auf Erlasse über die Organisation der Vorklassen, über Aufgaben und Aufbau der Hauswirtschaftsgymnasien sowie Prüfungsbestimmungen für diesen Schultyp, die Ordnung der Reifeprüfung an den Technischen Gymnasien, auf Richtlinien über die Erstattung von Beförderungskosten für Gasterbeiterkinder sowie bei Fahrten zum Schwimmunterricht und zum Unterricht in Leibeseziehung, auf Grundsätze hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes beim Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit und in Zwischenstunden sowie auf Ausführungsbestimmungen zum Ausbildungsförderungsgesetz.

Ministerialrat Hofmeister

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger

Jahrgang 1970 — 1. und 2. Halbjahr — (2 Einbanddecken) — Preis DM 13,20

für alle anderen Jahrgänge Stückpreis DM 6,75 einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 5,5 % Mehrwertsteuer

Gebundene Jahrgänge des Staats-Anzeigers sind lieferbar:

Jahrgänge 1966, 1967, 1968, Preis DM 64,55 einschließlich Versandkosten und 5,5 % MWST

Jahrgang 1969, Preis DM 97,10 einschließlich Versandkosten und 5,5 % MWST.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
62 WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42 · TELEFON 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 1. März 1971

Nr. 9

726 Aufgebote

C 55 71 — **Aufgebot:** Der Zimmermeister Ludwig Müller, 6482 Bad Orb, Sachsenhäuser Str. 6 — Prozeßbevollmächtigte: RAe Dres. Geidel, Bad Orb — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Berechtigten der im Grundbuch von Bad Orb, Band 147, Blatt 6355, in Abt. II Nr. 5 für den Kaufmann Max Wunderlich in Frankfurt/M., Falkensteinerstr. 27, eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an dem Grundstück Gemarkung Bad Orb, Flurstück 9726 $\frac{1}{2}$, Acker, Bäckersberg, Größe 30,49 Ar, beantragt.

Der Berechtigte wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, dem 7. Juli 1971, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

646 Gelnhausen, 17. 2. 1971 **Amtsgericht**

727

C 21/71 — **Aufgebot:** Der Bauingenieur Otto Peter, wohnhaft in Oberbeisheim, Kraeis Fritzlar-Homburg, — vertreten durch RAe. Dr. Hickmann u. a., Spangenberg, — als eingetragener Eigentümer des im Grundbuch von Oberbeisheim, Band 15, Blatt 227, eingetragenen Grundstücks Best. Verz.

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 147/21, Hof- und Gebäudfläche, im Dorfe, Haus Nr. 74, Größe 13,36 Ar,

hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der im Grundbuch von Oberbeisheim, Band 15 Blatt 227, in Abt. III unter

lfd. Nr. 1, für den Kaufmann Theodor Auffarth in Kassel eingetragenen Sicherungshypothek in Höhe von 122,90 RM beantragt.

Den unbekanntem Gläubigern wird aufgegeben, spätestens in dem auf Dienstag, den 15. Juni 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Homburg (Kassel), Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

3588 Homburg (Bez. Kassel), 17. 2. 1971 **Amtsgericht**

728 Güterrechtsregister

GR 488 — 16. Februar 1971 — **Neueintragung:** Die Eheleute Eberhard Heinrich Otto Katzer, Drogist, und Renate Erika geb. Schwederski, beide in Ober-Roden, haben durch Vertrag vom 16. Dezember 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 3. 2. 1971 **Amtsgericht**

729

GR 489 — 16. Februar 1971 — **Neueintragung:** Die Eheleute Friedrich Johannes Hartmann, kaufm. Angestellter, und Henny geb. Herbert, beide in Groß-Zimmern, haben durch Vertrag vom 23. November 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 5. 2. 1971 **Amtsgericht**

730

GR 490 — 16. Februar 1971 — **Neueintragung:** Die Eheleute Wilhelm Göbel, Vermessungstechniker, und Wilhelmine geb. Göckel, beide in Spachbrücken, haben

durch Vertrag vom 29. Dezember 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 1. 2. 1971 **Amtsgericht**

731

GR 491 — 16. Februar 1971 — **Neueintragung:** Die Eheleute Karl-Heinz Steinbach, Fabrikant, und Imme geb. Pfarr, beide in Groß-Zimmern, haben durch Vertrag vom 15. Januar 1971 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 29. 1. 1971 **Amtsgericht**

732

GR 492 — 16. Februar 1971 — **Neueintragung:** Die Eheleute Lothar Weimhold, Elektroinstallateur, und Johanna geb. Sterkel, beide in Urberach, haben durch Vertrag vom 30. Dezember 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 1. 2. 1971 **Amtsgericht**

733

GR 276 — 15. Februar 1971 — **Neueintragung:** Gustav Habel, Maschinenschlosser in Eltville, Adelheidstr. 31, und Ella geb. Tischler.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte mit Wikung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6228 Eltville, 15. 2. 1971 **Amtsgericht**

734

GR 309: Diplom-Architekt Heinrich Jourdan Gelnhausen, Kapellenweg 1, und Anne-Marie Margarete Klara geb. Beckmann.

Durch Vertrag vom 22. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

735

GR 310: Student Günter Joh, Gelnhausen, Kapellenweg 14, und Zahnärztin Dr. Christa Renate Joh geb. Schmidt.

Durch Vertrag vom 14. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

736

GR 2067 — 11. 2. 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Maurer Erich Saßning und Gastwirtin Lilli geb. Schön in Ruttershausen.

Durch Vertrag vom 8. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

737

GR 267: Bezeichnung der Ehegatten: Müller Hans Günther Zingel und Marianne geb. Höfner, beide in Hadamar, Gynnasiumstraße 23.

Durch Vertrag vom 15. Januar 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6253 Hadamar, 18. 2. 1971 **Amtsgericht**

738

GR 279 — 17. Februar 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Innenarchitekt Konrad Kirchner und Waltraud geb. Diek, wohnhaft in Burg (Dillkreis), Jahnstraße 6.

Durch Ehevertrag vom 28. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 17. 2. 1971 **Amtsgericht**

739

GR 258 — 16. 2. 1971: Dr. Ernst Schnabel, Fabrikant in Limburg, und Christa geb. Hoffmann-Harold.

Durch notariellen Vertrag vom 17. November 1970 ist die Gütertrennung auf-

gehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft eingeführt.

625 Limburg (Lahn), 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

740

GR 182 — **Neueintragung:** Kaufmann Edmund Eckhardt und Dorothea Eckhardt geb. Kothe, beide in Neumorschen.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 19. 2. 1971 **Amtsgericht**

741

GR IV 97 — **Neueintragung:** Georg Wölfelschneider, Bäckermeister, und Käthe Wölfelschneider geb. Trippel, beide wohnhaft in Mümling-Grumbach (Odw.).

Durch Vertrag vom 21. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart. Durch Vertrag vom 19. 12. 1970 ist der bisher zum Gesamtgut gehörende Gewerbebetrieb (Bäckerei und Lebensmittelgeschäft) mit Wirkung vom 1. 1. 1971 zum Vorbehaltsgut des Ehemannes erklärt.

612 Michelstadt, 12. 2. 1971 **Amtsgericht**

742

GR 550 A — 16. 11. 1970: Adolf Barth, Angestellter, und Anna geb. Hees, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 2. November 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

GR 3113 — 4. 11. 1970: Karl Stief, Ingenieur und Sigrid geb. Rommerskirchen, Wiesbaden-Schierstein. Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3114 — 4. 11. 1970: Hans-Peter Adam Hoffmann, Industriekaufmann, und Karin Ursula geb. Hener, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3115 — 4. 11. 1970: Franz Xaver Hoffmann, Restaurateur, und Mathilde geb. Keune, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 24. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3116 — 10. 11. 1970: Eberhard Mannigel, Journalist, Wiesbaden-Rambach, und Helga geb. Liebmann, med-techn. Assistentin, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3117 — 10. 11. 1970: Gerhard Wagner und Gabriele geb. Rauh, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 1. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3118 — 11. 11. 1970: Emil Vollmer, Kaufmann, und Renate Sylvia geb. Hilscher in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 4. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3119 — 16. 11. 1970: Karl Weber, Maler, und Margarete Weber geb. Immel, Wiesbaden-Dotzheim. Der Mann hat das Recht der Ehefrau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 3120 — 17. 11. 1970: Alfred Maus, Kraftfahrer, und Marianne Etz geb. Herzog, kaufmännische Angestellte, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 21. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3121 — 17. 11. 1970: Udo Alfred Max Schadrack und Anna geb. Schendzielorz in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom

2. 10. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 3122 — 20. 11. 1970: Oskar Adam, Kaufmann, und Margareta geb. Deppisch, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 10. Mai 1950 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3123 — 24. 11. 1970: Walter Föhrding, Handelsvertreter, und Renate geb. Zechel, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 2. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3124 — 3. 12. 1970: Walter Hermann Wetzel, Kaufmann, und Marianne Wetzel-Böttger geb. Böttger, Wiesbaden-Bierstadt. Durch Ehevertrag vom 7. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3125 — 3. 12. 1970: Hansjoachim Hild, Elektrotechniker, und Ingrid geb. Thoenen, Mainz-Kastel. Durch Ehevertrag vom 31. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3126 — 14. 12. 1970: Hubertus Wriedt, Kaufmann, und Mechthild geb. Fröhling in Wiesbaden-Neroberg. Durch Ehevertrag vom 9. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3127 — 14. 12. 1970: Johann Philipp Volk, Kaufmann, und Gisela Anita geb. Koch, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 2. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3128 — 14. 12. 1970: Dr. Wolfgang Remmele, Professor, und Dr. Gisela geb. Jüttner, Wiesbaden-Klarenthal. Durch Ehevertrag vom 27. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3129 — 15. 12. 1970: Felix Philipp Matthias Vogelsang, Fachkaufmann, und Marianne Alwine Gertrud geb. Hauke, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 13. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3130 — 15. 12. 1970: Otto Brusck, Maler, und Brunhilde geb. Jandt, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3131 — 18. 12. 1970: Hanspeter Fückel und Irmgard geb. Stach, kfm. Angestellte, Wiesbaden-Erbenheim. Durch Ehevertrag vom 26. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3132 — 28. 12. 1970: Alexander Scotti, Kaufmann, und Elisabeth geb. Arseniew-Larin, Wiesbaden-Biebrich. Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3133 — 18. 1. 1971: William Scoggins, Kaufmann, und Helene geb. Woike, Fußpflegerin, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3134 — 18. 1. 1971: August Konrad Momberg, Elektriker, und Jutta geb. Weckmüller, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 18. 2. 1971 **Amtsgericht**

743 Vereinsregister

VR 325 — Neueintragung: Turn- und Sportverein (TSV) 1913 Lengers in Lengers.

643 Bad Hersfeld, 19. 2. 1971 **Amtsgericht**

744

VR 346 — Neueintragung: Musikverein „Viktoria“ Altenmittlau eingetragener Verein in Freigericht, Ortsteil Altenmittlau.

646 Gelnhausen, 29. 1. 1971 **Amtsgericht**

745

VR 107; 16. 2. 1971: Neueintragung: Gefriergemeinschaft Sachsenhausen eingetragener Verein in Sachsenhausen.

354 Korbach, 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

746

VR 1655 — 4. 11. 1970: Neueintragungen: Deutsche Killfisch Gemeinschaft, Wiesbaden.

VR 1656 — 11. 11. 1970: Carneval-Verein Eierstadt 1901, Wiesbaden-Bierstadt.

VR 1657 — 23. 11. 1970: Werbevereinigung Biebrich, Wiesbaden-Biebrich.

VR 1658 — 1. 12. 1970: Eltern-Verein 1. APC (1. Antipädagogischer Club), Wiesbaden.

VR 1659 — 8. 1. 1971 — Neuer Deutscher Pudelclub, Wiesbaden.

VR 1660 — 1. 2. 1971: VEDANTA — Zentrum Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 1237 — 4. 1. 1971: Löschungen: Unterstützungsverein der Firma Oscar Brandstetter Druckerei KG, Wiesbaden, Wiesbaden.

Die Liquidation ist beendet. Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet.

VR 1573 — 9. 12. 1970: Amateur-Tanzsportclub Arlon (ATC Arlon), Wiesbaden.

Die Liquidation ist beendet und die Eintragung gelöscht.

VR 1024 — 16. 12. 1970: Arbeitskreis zur Förderung politischer und gesellschaftlicher Bildung, Wiesbaden.

Durch Beschluß vom 14. Dezember 1970 des Amtsgerichts Wiesbaden ist dem Verein gem. § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

62 Wiesbaden, 18. 2. 1971 **Amtsgericht**

747

3 VR 1112 — Neueintragung: Verein der Freunde und Förderer der kaufmännischen Abteilung der Kreisberufs- und Berufsfachschule des Landkreises Witzenhausen in Witzenhausen.

343 Witzenhausen, 17. 2. 1971 **Amtsgericht**

748 Vergleiche — Konkurse

2 N 2/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fleischermeisters Kurt Brand in Roden, jetzt Diemelstadt, Ortsteil Rhoden, Riesenstraße 3, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 24. März 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Sitzungssaal, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung des Konkursverwalters und der Gläubigerausschußmitglieder, Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2300,— DM, seine Auslagen sind auf 476,27 DM festgesetzt.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder sind jeweils auf 200,— DM, deren Auslagen sind jeweils auf 50,— DM festgesetzt.

3548 Arolsen, 17. 2. 1971 **Amtsgericht**

749

N 1 A + B/71 — Konkursverfahren:

A. Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft der Firma P. W. Heinzerling Nachf. KG in Biedenkopf, alleinige persönlich haftende Gesellschafterin: die am 27. 11. 1970 verstorbene Kauffrau Lilli Künkel geb. Achenbach in Biedenkopf,

B. über den Nachlaß der am 27. 11. 1970 verstorbenen Kauffrau Lilli Künkel geb. Achenbach aus Biedenkopf, alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Firma P. W. Heinzerling Nachf. KG in Biedenkopf,

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Biedenkopf vom 17. 2. 1971 am selben Tage um 11.30 Uhr der Konkurs eröffnet, da der Nachlaß bzw. das Vermögen überschuldet ist. Die Erben der Lilli Künkel sind unbekannt.

Nachlaßpfleger ist Rechtsanwalt und No-

tar Karl Schuster in Biedenkopf, Bahnhofstraße 8.

Zum Konkursverwalter ist der vorherige Nachlaßpfleger Rechtsanwalt und Notar Karl Schuster in Biedenkopf, Bahnhofstraße 8, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1971 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und Eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: am 23. April 1971, um 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: am 28. Mai 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110 (Sitzungssaal).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. 3. 1971 anzeigen.

356 Biedenkopf, 18. 2. 1971 **Amtsgericht**

750

81 N 17/64 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das im Inland befindliche Vermögen der Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware/USA American Military International Insurance Association mit dem Sitz in Wilmington County New Castle, Delaware/USA mit inländischer Zweigniederlassung in Frankfurt (Main), Friedrich-Ebert-Anlage 32, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. September 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

751

81 N 34 67 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Birkelbach & Co. Kommanditgesellschaft Frankfurt (Main), Brückhofstr. 1, mit Filialen in Wiesbaden, Kirchgasse 11, und Am Michelsberg, in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 16, in Offenbach/Main, Große Marktstr. 3 und in Frankfurt/Main, Taunusstraße 27, sowie Meisengasse/Ecke Kalbäckergasse wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen wie folgt festgesetzt:

1. Rechtsanwalt K. Henn, Wiesbaden:

a) 430,— DM, b) 128,— DM;

2. Klaus Lenz, Wiesbaden, a) 580,— DM, b) 143,20 DM;

3. Dieter Fehlandt, Hamburg, a) 680,— Deutsche Mark, b) 1171,85 DM.

6 Frankfurt (Main), 11. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

752

81 N 17/64 — Beschluß: In dem Konkurs über den Nachlaß des am 8. 3. 1969 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt in Hanau (Main), Spessartstraße 19, wohnhaft gewesenen Heinz Hans Hermann Bethge, alleinigen Inhabers der Firma Jakob Nagel, Frankfurt am Main, Baumweg 3 — 81 N 261/69 —, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 11 917,19 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des

Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen nach § 61,1 KO über 82,— DM, Vorrechtsforderungen nach § 61,2 KO über 1061,34 DM sowie Vorrechtsforderungen nach § 61,3 KO über 36,30 DM. Die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen belaufen sich auf insgesamt 66 424,80 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main auf.

6 Frankfurt (Main), 16. 2. 1971

Der Konkursverwalter:
Caesar
Rechtsanwalt

753

81 N 379/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kosmetikerin Tilly Hetzl, 6 Frankfurt (Main), Hansa-Allee 34, wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

a) die Vergütung — einschl. Mehrwertsteuer — auf 422,— DM,

b) die Auslagen auf 41,25 DM.

6 Frankfurt (Main), 12. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

754

81 N 44/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Friedrich Roos Gaststätten Gesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft Frankfurt (Main), Alte Rothofstraße 10, wird heute, am 12. Februar 1971, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, 6 Frankfurt (Main), Rathenauplatz 2—8, Tel.: 28 80 13.

Konkursforderungen sind bis zum 12. März 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. März 1971, um 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 30. März 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. März 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 12. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

755

81 N 261/69 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 3. 1969 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt Hanau (Main), Spessartstr. 19, wohnhaft gewesen **Heinz Hans Hermann Bethge, alleinigen Inhabers der Firma Jakob Nagel Frankfurt (Main), Baumweg 3**, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 23. März 1971, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 5000,— DM; Auslagen: 191,10 DM.

6 Frankfurt (Main), 11. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

756

81 N 45/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Götz, 6231 Niederhöhnstadt, Feldbergstr. 24, Inhaber der Firma Erich Götz, Vieh-Fleisch-Fette, Export-Import-Transit-Großhandel, Frankfurt (Main), Auf der Körnerwiese 9, mit Zweigniederlassung

1 Berlin-West, Beusselstraße 44, Großmarkthalle wird nach Abhaltung des Schlußtermins gem. § 163 KO hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 16. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

757

81 N 465/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 11. 8. 1969 in Frankfurt verstorbenen, zuletzt in Frankfurt, Gutleutstraße 319 wohnhaft gewesenen **María Magdalena Achenbach, geb. Grün**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Zu berücksichtigen sind 16 647,39 DM, von denen 8224,50 DM das Vorrecht des § 61 Ziff. 2 KO genießen. Zur Verfügung stehen 3188,50 DM, von denen vorab die Gerichtskosten und die Vergütung des Verwalters und seine Auslagen zu berichtigen sind.

Das Schlußverzeichnis ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt niedergelegt worden.

6 Frankfurt (M.), 22. 2. 1971

Weberstraße 8

Der Konkursverwalter:
Engelmann
Rechtsanwalt und Notar

758

40 VN 1/71 — **Vergleichsverfahren:** Die Firma Hanauer Diamant-Vertriebsgesellschaft mbH & Co., Kommanditgesellschaft in Hanau, Römerstraße 3, — vertreten durch die Hanauer Diamant-Vertriebsgesellschaft mbH in Hanau als persönlich haftende Gesellschafterin — hat durch den am 17. 2. 1971 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Karl Polkin, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gegen die Schuldnerin ist heute um 10.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

645 Hanau, 18. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 40

759

50 N 81/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Joseph Jacob**, Kassel, Frankfurter Str. Nr. 129, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 25. März 1971, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1059,30 DM, seine Auslagen sind auf 105,40 DM festgesetzt.

35 Kassel, 10. 2. 1971

Amtsgericht

760

50 N 31/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gärtners **Walter Tafel**, Lohfelden-C., Friedrich-Ebert-Ring Nr. 5, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 18. März 1971, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106, bestimmt.

35 Kassel, 15. 2. 1971

Amtsgericht

761

N 2/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters **Georg Lucht**, Lauterbach, ist Schlußtermin

auf Mittwoch, den 24. März 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Lauterbach (Hessen), Königsberger Straße 8, Sitzungssaal (Zimmer 103), bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1200,— DM, seine Auslagen sind auf 26,70 DM festgesetzt.

642 Lauterbach (Hessen), 11. 2. 1971

Amtsgericht

762

N 1/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 6. September 1967 verstorbenen **Maschinenhändlers Karl Eichenauer** in Angersbach ist Schlußtermin auf Mittwoch, den 31. März 1971, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Lauterbach/Hessen, Königsberger Straße 8, Sitzungssaal, Zimmer 103, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2900,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 225,— DM festgesetzt.

642 Lauterbach (Hessen), 19. 2. 1971

Amtsgericht

763

7 N 34/65 — **Bekanntmachung:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Peter Scherer** in Offenbach/M. — **Inh. der Firmen Metallgießerei Peter Scherer Offenbach/M., Im großen Ahl 29—31, und Peter Scherer Sport- und Spielstätten**, daselbst — soll nach erfolgter Genehmigung der Schlußabrechnung die Schlußverteilung stattfinden.

Nach bereits erfolgter Befriedigung der Vorrechtsgläubiger stehen für die Schlußverteilung 101 506,34 DM zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind 1 015 066,53 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Offenbach/M. — Az. 7 N 34/65 — niedergelegt.

605 Offenbach (Main), 17. 2. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. Leonhardt,
Rechtsanwalt

764

62 N 96/66 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Wolfgang Aretz**, Inhaber des Möbel- und Einrichtungshauses, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 88, (Ecke Moritzstraße), und Rüdeshheimer Straße 14, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag vom 9. Februar 1971 Termin bestimmt auf Mittwoch, den 31. März 1971, um 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt und abschriftlich beigelegt.

Der Termin dient zugleich der Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 11. 2. 1971

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß

der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

765

K 14/68 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gershausen, Bezirk Hersfeld, Band 8, Blatt 213, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gershausen, Flur Nr. 5, Flurstück 78/1, Lieg.-B. 84, Hof- und Gebäudefläche, Der Dörfelbach, Haus Nr. 46, Größe 16,59 Ar,

soll am 21. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1968 und 12. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Fuhrunternehmer Friedhelm Kajnath,
- b) seine Ehefrau Katharina Kajnath geb. Koch,

beide in Gershausen, Kreis Hersfeld, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 156 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 15. 2. 1971 **Amtsgericht**

766

K 13/66: Das im Grundbuch von Schenkklengsfeld, Kreis Hersfeld, Band 28, Blatt Nr. 332, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Schenkklengsfeld, Flur Nr. 4, Flurstück 119/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinberg 18, Größe 4,84 Ar, soll am 28. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) der Rentner Martin Kron zur Hälfte,
- b) der Rentner Martin Kron und die Ehefrau Anneliese Lowien geb. Kron zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft, beide wohnhaft in Schenkklengsfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 15. 2. 1971 **Amtsgericht**

767

K 38/69: Das im Grundbuch von Büdesheim, Band 26, Blatt 1318, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 367/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlberg, Größe 5,42 Ar, soll am Donnerstag, 15. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter

Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Großgerätfahrer Ernst Geisler in Büdesheim zu $\frac{1}{2}$;
- b) dessen Ehefrau Anna Geisler geb. Wenisch in Büdesheim zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 18. 2. 1971 **Amtsgericht**

768

K 43/70: Das im Grundbuch von Kombach, Band 8, Blatt 295, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Kombach, Flur 5, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 22, Größe 11,87 Ar, soll am Dienstag, dem 27. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Former Jakob Kaufmann in 3561 Kombach, Bergstr. 22 jetzt in Stetten a. k. Markt, Unterer Guldenberg 10 — zu $\frac{1}{2}$ —
- b) der zu a) genannte
- c) Schlosser Andreas Kaufmann in Biedenkopf, Dexbacher Weg
- d) Erna Liesel Schleiter geb. Kaufmann in 3579 Jesberg,
- e) Modellschlosser Rudolf Hermann Heinrich Kaufmann in Biedenkopf, Ober-gasse,
- f) Modellschlosser Heinrich Kaufmann in Jesberg
- g) Schreiner Karl Kaufmann in Kombach, Bergstraße 22
- h) Irmgard Elisabeth Wege geb. Kaufmann in Kombach, Forsthausstr.
- i) Schlosser Hermann Adolf Kaufmann in Steinbrücken, Am Ziegenberg
- k) Haushälterin Renate Kaufmann in Kombach,
- b) — k) zu $\frac{1}{2}$ unter sich in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 9. 2. 1971 **Amtsgericht**

769

K 78/69: Das im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 72, Blatt 3595, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Friedberg/H., Flur 2, Flurstück 575, Hof- und Gebäudefläche, Vorstadt zum Garten (Hotel Burgstuben), Größe 1,53 Ar, soll am 16. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Vertriebsdirektor Paul Karl Ott, Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 15. 1. 1971 **Amtsgericht**

770

2 K 13/67 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 19, Blatt 650, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 19,

Flurstück 12/95, Lieg.-B. 950, Hof- und Gebäudefläche, Schäferbergsiedlung, Größe 13,71 Ar,

soll am 16. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kraftfahrer Fritz Röhrig, Kassel, Lüderitzstr. 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM (i. W.: Zweihundertfünfundvierzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 8. 2. 1971 **Amtsgericht**

771

2 K 30/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 35, Blatt 741, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 78, Lieg.-B. 542, Gartenland, Auf den Höfen, Größe 14,72 Ar, soll am 30. April 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 24, — durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Berta Arend, geb. Hoffmann, Holzhausen,
- b) Schlosser August Heinrich Arend, Holzhausen,
- c) Anna Schwele geb. Arend, Schwelm/Westf.,
- d) Luise Wagner geb. Schäfer, Grebenstein,
- e) Maler Karl-Heinz Schäfer, Kassel,
- f) Maler Manfred Schäfer, Holzhausen,
- g) Anni Austermühle geb. Arend, Heiligenrode,
- h) Katharina gen. Käthe Rosenblath geb. Arend, Wertheim/Main,
- zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft.

2. Postassistent Heinz Wilhelm Arend, Holzhausen,

1. i) Alma Schild geb. Schäfer, in Holzhausen, zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft (mit den a) bis h) genannten Erben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

772

4 K 28/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 27, Blatt 944, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 13, Flurstück 386/2, Lieg.-B. 1128, Bau- platz am Pfaffenroth 28, Größe 9,96 Ar, soll am Donnerstag, dem 6. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Adelheid Iwan geb. Göhlich, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

773

1 K 20/69: Die im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 118, Blatt 4717, eingetragenen Grundstücke

Flurstück 12/95, Lieg.-B. 950, Hof- und Gebäudefläche, Schäferbergsiedlung, Größe 13,71 Ar,

soll am 16. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kraftfahrer Fritz Röhrig, Kassel, Lüderitzstr. 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM (i. W.: Zweihundertfünfundvierzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 8. 2. 1971 **Amtsgericht**

774

2 K 30/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 35, Blatt 741, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 78, Lieg.-B. 542, Gartenland, Auf den Höfen, Größe 14,72 Ar, soll am 30. April 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 24, — durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Berta Arend, geb. Hoffmann, Holzhausen,
- b) Schlosser August Heinrich Arend, Holzhausen,
- c) Anna Schwele geb. Arend, Schwelm/Westf.,
- d) Luise Wagner geb. Schäfer, Grebenstein,
- e) Maler Karl-Heinz Schäfer, Kassel,
- f) Maler Manfred Schäfer, Holzhausen,
- g) Anni Austermühle geb. Arend, Heiligenrode,
- h) Katharina gen. Käthe Rosenblath geb. Arend, Wertheim/Main,
- zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft.

2. Postassistent Heinz Wilhelm Arend, Holzhausen,

1. i) Alma Schild geb. Schäfer, in Holzhausen, zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft (mit den a) bis h) genannten Erben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

775

1 K 20/69: Die im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 118, Blatt 4717, eingetragenen Grundstücke

Flurstück 12/95, Lieg.-B. 950, Hof- und Gebäudefläche, Schäferbergsiedlung, Größe 13,71 Ar,

soll am 16. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kraftfahrer Fritz Röhrig, Kassel, Lüderitzstr. 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM (i. W.: Zweihundertfünfundvierzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

776

2 K 30/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 35, Blatt 741, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 78, Lieg.-B. 542, Gartenland, Auf den Höfen, Größe 14,72 Ar, soll am 30. April 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 24, — durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Berta Arend, geb. Hoffmann, Holzhausen,
- b) Schlosser August Heinrich Arend, Holzhausen,
- c) Anna Schwele geb. Arend, Schwelm/Westf.,
- d) Luise Wagner geb. Schäfer, Grebenstein,
- e) Maler Karl-Heinz Schäfer, Kassel,
- f) Maler Manfred Schäfer, Holzhausen,
- g) Anni Austermühle geb. Arend, Heiligenrode,
- h) Katharina gen. Käthe Rosenblath geb. Arend, Wertheim/Main,
- zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft.

2. Postassistent Heinz Wilhelm Arend, Holzhausen,

1. i) Alma Schild geb. Schäfer, in Holzhausen, zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft (mit den a) bis h) genannten Erben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

777

1 K 20/69: Die im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 118, Blatt 4717, eingetragenen Grundstücke

Flurstück 12/95, Lieg.-B. 950, Hof- und Gebäudefläche, Schäferbergsiedlung, Größe 13,71 Ar,

soll am 16. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kraftfahrer Fritz Röhrig, Kassel, Lüderitzstr. 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM (i. W.: Zweihundertfünfundvierzigtausend Deutsche Mark).

Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 6, Flurstück 92/4, Hof- und Gebäudefläche, Holzstad 1, Größe 7,58 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 6, Flurstück 57/5, Hofraum, Beim Leckewerk, Größe 2,39 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 6, Flurstück 14/5, Parkplatz, daselbst, Größe 7,08 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 6, Flurstück 4/10, Gartenland, daselbst, Größe 7,09 Ar,

sollen am 3. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburgerstraße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hotelier Heinrich Wächter und
b) seine Ehefrau Ferdinande Wächter geb. Pickert in Bad Sooden-Allendorf — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist durch Beschluß v. 14. 9. 1970 auf insgesamt 275 845,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 18. 2. 1971 Amtsgericht

774

2 K 6 68 — Beschluß: Das im Grundbuch von Altenhasungen, Band 16, Blatt 531, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenhasungen, Flur 14, Flurstück 4/21, Hof- und Gebäude-

fläche, Bahnhofstr. 34, Größe 4,85 Ar, soll am 20. April 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1968 und 1. 8. 1969 (Tag der Versteigerungsvermerke):

1 a) Sattler und Polsterer Heinrich Fricke,

b) dessen Ehefrau Erika Fricke geb. Behrends, in Altenhasungen — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 15. 2. 1971 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

775

Verordnung zur Übergangsregelung bei kommunaler Neugliederung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 16. 2. 1971

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 107 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. 10. 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 697), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des GüKG vom 19. Juni 1969 (BGBl. I S. 557), in Verbindung mit der Zweiten Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 24. März 1970 (GVBl. S. 282)

wird verordnet:

§ 1 Soweit im Landkreis Gelnhausen im Rahmen einer kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinden aufhören zu bestehen, weil sie in eine andere Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, gelten die bis zur Neugliederung bestehenden Gemeinden bis zu 4 Jahren seit Wirksamwerden der Eingliederung oder des Zusammenschlusses, längstens jedoch bis zur Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für die neue Gemeinde, weiterhin als Gemeinden im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes fort.

§ 2 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

646 Gelnhausen, 16. 2. 1971

Der Landrat
des Landkreises Gelnhausen

776

Enteignungsverfahren auf Antrag des Landes Hessen — Landesstraßenverwaltung — betr. Grunderwerb für die L 3311 a in der Gemarkung Baunatal-Kirchbauna;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücken

1. Flur 3, Flurstück 18/11, Größe 656 qm, Teilstück von Flurstück 20/3, Grundbuch Kirchbauna, Bd. 15, Bl. 403, Eigentümer: Maurer Justus Herbold, Baunatal 3, Am Berge 4,

2. Flur 3, Flurstück 18/14, Größe 470 qm, Teilstück vom Flurstück 23/1, Grundbuch Kirchbauna, Bd. 17, Blatt 452, Eigentümer: Frau Anna Elisabeth Ruppert, geb. Freitag, u. Frau Ursula Berninger, geb. Ruppert, Baunatal 3, Dörnbergweg 11, Erbgemeinschaft je $\frac{1}{2}$,

3. Flur 3, Flurstück 18/15, Größe 263 qm, Teilfläche vom Flurstück 300/23, Grundbuch Kirchbauna, Bd. 20, Bl. 536 ($\frac{3}{4}$ Anteile), Eigentümer: Frau Anna Lenz, geb. Peters, und Frau Erna Banze, geb. Schwedes, Baunatal 3, Dörnbergweg 13, Erbgemeinschaft ($\frac{1}{4}$ -Anteil),

4. Flur 3, Flurstück 18/10, Größe 376 qm, Teilfläche von Flurstück 18/2, Grundbuch Kirchbauna, Bd. 18, Bl. 490, Eigentümer: Eheleute Hermann Hempel und Ehefrau Lena, geb. Werner, Baunatal 3, Dörnbergweg 3,

5. Flur 2, Flurstück 25/11, Größe 67 qm, Flurstück 25 12, Größe 34 qm, Teilflächen der Flurstücke 65 und 63/1, Grundbuch Kirchbauna, Band 19, Bl. 517, Eigentümer: Eheleute Landwirt Willi Funda und Ehefrau Else, geb. Diegeler, Baunatal 3, An der Kirche 3.

6. Flur 2, Flurstück 25/16, Größe 100 qm, Flur 2, Flurstück 25/41, Größe 100 qm, Flur 2, Flurstück 25/18, Größe 392 Quadratmeter, Teilflächen von den Flurstücken 45/5 und 44/22, Grundbuch Kirchbauna, Bd. 18, Blatt 484, Eigentümer: Schuhmacher Adam Funke, Baunatal 3, Am Berge 3.

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Pr. Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 9. März 1971, 9.30 Uhr, im Gemeinschaftshaus in Baunatal-Kirchbauna

anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gemäß § 25 Abs. 4 des Pr. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteignungsgesetz).

Kassel, 22. 1. 1971

Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten

I/1 a — 86 d 12/03

Tgb.-Nr. 40—43 u. 100—101/66

777

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem

Verkehrsunternehmen Georg Wißmüller KG,
612 Michelstadt, Neutorstraße 10,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Haisterbach nach Erbach
über Günterfürst — Schönnen

bis zum 31. Mai 1978 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Erbach (§ 54 PBefG).

Darmstadt, 10. 2. 1971

Der Regierungspräsident
in Darmstadt

IV/2 — 66 f 02/07 — W — (5)

778**Genehmigung zur Erweiterung eines Linienverkehrs von Lippoldsberg nach Kassel**

Dem Unternehmen

Weser-Kraftverkehr GmbH, 352 Hofgeismar, Würfel-turmstr. 14,

habe ich heute die Genehmigung zur Erweiterung eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

von Lippoldsberg nach Kassel, Kurt-Schumacher-Str., Bushaltestelle: „Stern/Martinskirche“

Streckenverlauf:

über Oedelsheim — Gieselwerder — Gottsbüren — Sababurg — Beberbeck — Kreisstraße 12 — Hombressen — Carlsdorf — Hofgeismar

ohne Einrichtung von Haltestellen weiter

über Grebenstein (B 83) — Burguffeln — Frankenhäusen — Schäferbergsiedlung (B 7) — Obervellmar — Niedervellmar — in Kassel**stadteinwärts: Holländische Straße — Untere Königsstraße — Kurt-Schumacher-Straße;****stadtauswärts: Kurt-Schumacher-Straße — Altmarkt — Weserstraße — Kurt-Wolter-Straße — Holländischer Platz — Holländische Straße.**

Bedingungen und Auflagen:

Die Verkehrsbedienung von

a) Hofgeismar und umgekehrt,

b) innerhalb des Stadtgebietes von Kassel

ist nicht zulässig.

Bedarfshaltestellen:

in Lippoldsberg (Sägewerk),

Gieselwerder (Weserbrücke, rechtes Ufer),

Reinhardswald (Forsthaus Gottsbüren),

Gottsbüren (Sababurger Str., an der Fuldabrücke),

zwischen Gottsbüren und Sababurg (Forsthaus Bennsdorf — Sababurg, Abzweigung zur Sababurger Mühle),

Beberbeck (am Schäferhaus),

Hofgeismar (Abzweigung zum Bahnhof, Ecke Carlsdorfer Str./Papiermühlenweg)

bis zum 31. Januar 1976 erteilt.

Kassel, 11. 1. 1971

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02—07 B**779****Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Niederwald und Roßdorf nach Stadt-Allendorf**

Dem Unternehmen

Heinrich Nau, 357 Kirchhain, Niederrheinische Str. 86,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von a) Niederwald und b) Roßdorf nach Stadt-Allendorf mit folgender Linienführung:

Linie 1:

Niederwald — Schönbach — Großseelheim — Kleinseelheim — Kirchhain — Stadt-Allendorf;

Linie 2:

Roßdorf — Mardorf — Erfurtshausen — Schweinsberg — Niederklein — Stadt-Allendorf (Dresdner Straße — Zentralbau — Bahnhof)

bis zum 31. Dezember 1978 erteilt.

Kassel, 13. 1. 1971

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02—07 B**780****Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Momberg nach Stadt-Allendorf**

Dem Unternehmen

Heinrich Nau, 357 Kirchhain, Niederrheinische Str. 86, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG**von Momberg nach Stadt-Allendorf über Speckswinkel — Hatzbach — Burgholz — Emsdorf — Wolfrode — Erksdorf**

bis zum 31. Oktober 1978 erteilt.

Kassel, 18. 1. 1971

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02—07 B 13**781****Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Dem

Verkehrsunternehmer Heinz Weber,
6271 Bechtheim (Ts.), Hauptstraße 47,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Bechtheim nach Idstein über Beuerbach — Wallrabenstein — Wörsdorf

bis zum 30. September 1978 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Untertaunuskreises in Bad Schwalbach (§ 54 PBefG).

Darmstadt, 10. 2. 1971

Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/07 — W — (2)

Öffentliche Ausschreibungen

782**Darmstadt:** Die Bauleistungen über Fahrbahnverbesserung der B 38 zwischen Roßdorf und Spachbrücken (km 9.786 bis km 14.430) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

27 000 qm	Fahrbahn anspritzen einschl. Materiallieferung
2 600 t	Asphaltbinder liefern und einbauen
26 800 qm	Asphaltfeinbeton 3,5 cm stark liefern und einbauen
1 400 qm	Fahrbahn flicken
500 t	Steinerde liefern und einbauen
und sonstige Nebenarbeiten.	

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. März 1971 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt/Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Fahrbahnverbesserung B 38 Roßdorf—Spachbrücken“.

Eröffnung: Mittwoch, den 31. 3. 1970, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 17. 2. 1971

Hessisches Straßenbauamt**783****Fulda:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Brückenbauarbeiten — Neubau einer Brücke über den Bimbach im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der B 254 zwischen Fulda und Großenlöder in Baustat. 5 + 490,00 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

650 cbm	Baugrubenaushub,
200 cbm	Stahlbeton B 225 und B 300,
7 t	Betonstahl IIIb,
300 qm	Isolierung der erdberührten Flächen,
90 qm	Abdichtung mit Kupferriffelfolie,
80 qm	Schutzbeton,
150 qm	Bachsohlen- und Böschungspflaster.

Der Ausschreibung der vorstehend bezeichneten Lieferungen und Leistungen liegt der im hiesigen Amt aufgestellte Bauentwurf zugrunde. Mit den Bauarbeiten soll im Mai 1971 begonnen werden und sollen im Oktober 1971 beendet sein. Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in 2facher Ausfertigung zum Preis von 10,— DM abgegeben. Dieser Betrag ist bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. „Neubau einer Brücke über den Bimbach im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der B 254“. Die Quittung über die erfolgte Einzahlung ist bei Entgegennahme der Unterlagen vorzulegen.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 18. März 1971, um 10.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 13. April 1971 festgesetzt.

64 Fulda, 17. 2. 1971

Hessisches Straßenbauamt

784

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Arbeiten zur Herstellung der Fahrbahnisolierung aus Asphaltmastix und des Gußasphaltfahrbahnbelages für die Brückenbauwerke I, Ib, II, III und die Hochstraßen BW Ia und BW IIa der Baustelle „Verlegung der B 43 im Flughafenbereich mit Folgemaßnahmen“ sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- | | |
|-----------|--|
| 10 000 qm | Brückenfahrbahn-Isolierung aus Asphaltmastix auf gelochtem Glasvlies liefern und herstellen. |
| 10 000 qm | Hardgußasphalt in 2 Lagen à 3,5 cm = 7,0 cm dick liefern und einbauen. |

Bauzeit: ca. 6 Wochen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 5. April 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6, bis spätestens 8. 3. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Der Beleg über die Einzahlung von 40,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. 6821, mit der Angabe: „Gußasphaltbelag für die Brücken der Baustelle B 43“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 10. 3. 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt, Außenstelle Flughafen, 6 Frankfurt-Flughafen, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 16. 3. 1971, um 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6, Zuschlags- und Bindefrist: 16. 4. 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt/M., 12. 2. 1971

Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6

785

Wiesbaden — Ausschreibung: Die Arbeiten für den Ausbau eines Parallelweges zwischen Hofheim und Zeilsheim an der L 3018 von km 1,1 + 13,80 bis km 2,3 + 43,80 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- | | |
|---------|---|
| 600 cbm | Mutterboden; |
| 500 cbm | Boden 2.24—2.26; |
| 600 cbm | Frostschutzkies 0/50 mm; |
| 5300 qm | Wirtschaftsweg aus sandgeschlämmtter Schotterdecke. |

Bauzeit: 25 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 3. 1971 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Bau von Parallelwegen zwischen Hofheim und Zeilsheim, L 3018.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 3. 3. 1971 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. Nr. 6, Zimmer 13, am 12. 3. 1971, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 18. 2. 1971

Hessisches Straßenbauamt

*weltraumgeprüft
haushaltbewährt*



**In Ihrer
Hand:
Energie mit Zukunft**

Wo es darum geht, mit der Zukunft Schritt zu halten, ist FLÜSSIGGAS immer mehr im Gespräch. Moderne Energie — ob für den normalen Haushalt, ob im landwirtschaftlichen Betrieb oder in Handwerk und Gewerbe — FLÜSSIGGAS bringt den Fortschritt. Knopfdruck genügt — und FLÜSSIGGAS tritt in Aktion. Immer sauber, sicher, zuverlässig — und immer wirtschaftlich. Wir empfehlen, was Sie empfehlen können: FLÜSSIGGAS — moderne Energie, damit das Leben leichter wird.



Flüssiggas Werbegemeinschaft Nord/Mitte — Informationsstelle — 4000 Düsseldorf, Lohengrinstraße 11

Wirtschaftswegebau *

In Betonbauweise ist unsere Spezialität. Das sollten Sie ausnutzen.
Denn der Betonweg hat die niedrigsten Unterhaltungskosten bei höchster Qualität.

Wir beraten Sie gerne unverbindlich.



J. B. HOFMANN + CO BAUNTERNEHMEN OHG
6350 Bad Nauheim · Homburger Straße 12 · Tel. (06032) 2926
Hoch-, Tief- und Straßenbau
Wirtschaftswegebau in Beton-, Schwarzdecke- und Schotterbauweise

786



HEPPENHEIM/BERGSTRASSE

Kreisstadt an der landschaftlich und klimatisch bevorzugten Bergstraße und im äußerst aktiven Main-Neckar-Raum,

stellt sofort oder später ein

Hochbauingenieur (grad.)

gute Kenntnisse im Baurecht erwünscht, jedoch nicht Bedingung

Tiefbauingenieur (grad.)

für Neubau (Straßen-, Frisch- und Abwasser)

Geboten werden: Dauerarbeitsplatz, Vergütung nach BAT IVa, Fünftagewoche, verbilligtes Mittagessen, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung.

Gymnasium am Platze.

Bewerber werden gebeten, unter Angabe des frühestmöglichen Dienstantritts ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) umgehend einzureichen bei dem

MAGISTRAT

DER KREISSTADT HEPPENHEIM/BERGSTRASSE

Telefon (06252) 20 51

787

2 SCHWIMMEISTER 40 Jahre – Hallenbadbetriebsleiter in einem der modernsten Bäder Deutschlands, 36 Jahre Freibadleiter in einem Stuttgarter Großraumfreibad, und ihre Ehefrauen – beide Kassiererinnen, und eine Schwimmstergelhilfin – Leistungsschein, die auch ggf. als Garderobenfrau arbeitet, möchten zusammen ein modernes Hallenbad übernehmen. Beste Maschinenerfahrung – auch Ozon – vorhanden. Angebote unter 9/71 an Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN – ABV – VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen – 128 Seiten Format 120 x 170 mm – Umschlag cellophanisiert – Preis DM 3.– einschl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GmbH & Co KG – 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI

BERATENDER INGENIEUR VSI.

WIESBADEN · RAUENTHALER STRASSE 14 · TEL. 44 24 16

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen

Ausführung von Kanalarbeiten – Kanalreinigungen im Hochdruckspülverfahren, Grubenentleerungen

TRIUMPH

- BÜROMASCHINEN

Werkvertretung
und Kundendienst

BAUMS
Büroorganisation

GIESSEN

Bahnhofstraße 26
Telefon 7 10 96

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2 % = 0,65 DM MWST.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten